

Analysebedingt ergeben sich, anders als bei Harntests, bei Speicheltests andere Nachweiszeiten für bestimmte Substanzen. Beispielsweise liegt das Zeitfenster der Nachweisbarkeit bei den lipophilen Substanzen Cannabis und Benzodiazepin aus Harn bei sechs bis 30 Tagen, bei Speichel aber nur bei ein bis drei Tagen. Dieser – chemisch bedingte – Effekt eröffnet erstmals die Unterscheidung eines erneuten Konsums dieser Substanzen von einem Konsum zu einem länger zurückliegenden Zeitpunkt.

Auswertung

Während die Harnabgabe unter Aufsicht per se zu einem potenziellen Eingriff in die Privatsphäre führt, ist das Grundrecht bei der Speicheltestung nicht berührt. Die Proben können nicht nur einfach mittels Pad, sondern auch unabhängig vom Geschlecht der zu testenden Person von jeder und jedem Strafvollzugsbediensteten abgenommen werden. Letztlich entfallen auch Wartezeiten, die von einer Flüssigkeitsaufnahme bis zum Harnlassen einzukalkulieren sind.

Praktikabilität

Nach Ansicht des BMJ stehen diesem Vorteil aber auch Nachteile gegenüber: Speicheltestungen seien mit rund 35 Euro pro Test gegenüber Harntestungen mit rund 3,80 Euro pro Test (jeweils pro zu testendem Parameter) deutlich teurer. Auswertungsergebnisse würden den Justizanstalten oft noch am Tag der Abgabe der Probe (die Abholung der Teststreifen wurde zwischen dem Labor und Justizanstalt individuell vereinbart), spätestens aber am Folgetag elektronisch übermittelt werden. Anders als bei den Harntests stehe aber das Ergebnis nicht unmittelbar nach Probenabgabe fest.

Kosten und Validität

Einzuräumen ist allerdings, dass es sich bei den bisher üblichen Harntests nur um Schnelltests handelt, die einen Verdacht bestärken oder abschwächen bzw. ein Verdachtsmoment ergeben können. Ein Beweismittel für einen Suchtgiftkonsum biete nur eine GC/MS-Analyse (gaschromatographische Massenspektrometrie) des Mediums Harn.

Harntests liefern keinen Beweis

Laut Darstellung des BMJ führten nicht nur die hohen Kosten, sondern auch der Umstand, dass das Ergebnis der Testung nicht unmittelbar zur Verfügung steht, zum Ausscheiden der Justizanstalt Wien-Favoriten aus dem Pilotprojekt, zumal diese Justizanstalt als Therapieeinrichtung auch eine hohe Testfrequenz aufweist. Dennoch steht die Vollzugsverwaltung der österreichweiten Einführung von Speicheltests aufgrund der Ergebnisse des Pilotprojektes weiterhin positiv gegenüber.

Allerdings werde die Einführung der Speicheltests kein gänzlichendes Ende von Harntests zur Folge haben, zumal deren unmittelbar verfügbare Ergebnisse im Vollzugsalltag – etwa bei Stichproben nach der Rückkehr von einem Aus- oder Freigang – auch in Zukunft nicht verzichtbar sein werden. Es bedürfe daher eines ausgewogenen Konzepts, in dem einerseits festgelegt ist, in welchen Bereichen Speichel- bzw. Harntests zum Einsatz kommen, und andererseits, welche Parameter der Speichelprobe einer Auswertung unterzogen werden sollen. Von diesem Konzept werde im Wesentlichen das Auftragsvolumen abhängen, wobei bei einer bundesweiten Implementierung – auch bei konservativer Kos-

BMJ will nur Ergänzung, nicht Ersatz

tenschätzung – eine Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz durchzuführen sein wird. Die bundesweite Ausschreibung sollte auch eine Reduktion der Preise pro Test bewirken.

NPM bezieht in seine
Beurteilung externe
Meinungen ein

Aus Sicht des NPM hat die Speicheltestung trotz der bisher bekannten Schwächen (höhere Kosten, keine sofortige Verfügbarkeit der Testergebnisse) mehr Vor- als Nachteile. Dies wurde auch bei einem im Dezember 2014 an der TU-Wien abgehaltenen Symposium zum Thema „Drogenanalytik und Suchtmittelgesetz in der Praxis“, an dem der NPM teilnahm, deutlich.

Wie dort von Wissenschaftlern und Praktikern erörtert wurde, sind gewisse Substanzen (z.B. Kokain, Amphetamine) im Speichel besser und länger nachweisbar. Andere Substanzen sind im Speichel kürzer als im Urin nachweisbar, z.B. Cannabis. Ein Vorteil des Speicheltests ist zudem, dass die Testergebnisse nicht durch vorheriges Trinken von viel Wasser „verdünnt“ und damit verfälscht werden können.

Problematisch erscheint überdies, dass das Ergebnis der derzeit verwendeten Harnstreifentests von den subjektiven Wahrnehmungen jener Person abhängen, die den Streifen bewertet. Dabei spielen auch die aktuellen Lichtverhältnisse eine Rolle. Hinzu kommt, dass Streifen-Schnelltestungen keine ausreichende forensische Validität besitzen. Diese ist ausschließlich durch eine durch ein Labor durchzuführende spezielle gaschromatographische Untersuchung (GC/MS-Analyse) festzustellen. Erst dieses Verfahren ergibt ein eindeutiges Ergebnis.

Zusammengefasst vermag der NPM dem Argument der unmittelbaren Verfügbarkeit bei Anwendung von Streifen-Schnelltestungen in Anbetracht der kurzen Auswertungsdauer in den chemischen Laboren sowie der möglichen elektronischen Übermittlung des Ergebnisses nicht beizutreten.

Was die Kosten anlangt, ist anzumerken, dass naturgemäß bei Auswertung von Testergebnissen durch ein chemisches Labor höhere Kosten anfallen. Bei einer forensisch validen Auswertung (durch ein Labor) sind aber Harntests und Speicheltests nahezu gleich kostenintensiv.

- ▶ ***Im Hinblick auf den geringen Eingriffscharakter sollen Speicheltests Harntests ersetzen.***
- ▶ ***Sämtlichen Anstalten sollen Speicheltests ehestens zur Verfügung gestellt werden.***

Einzelfall: VA-BD-J/0040-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0062-Pr3/2014

2.5.2.8 Kriterienkatalog bei Ordnungsstrafen – Forderung bleibt aufrecht

Sanktionenpraxis nicht
einheitlich

Im Vorjahresbericht (S. 79f) hat der NPM auf die große Ungleichheit bei der Bestrafung wegen Ordnungswidrigkeiten hingewiesen. Diese Ungleichheit resultiert daraus, dass es keine Richtlinien zur Verhängung von Sanktionen gibt.

Nach Meinung des BMJ steht einem derartigen Katalog die Vielfalt der möglichen Pflichtenverletzungen sowie in Frage kommenden Sanktionen entgegen. Zudem bestehe in jedem Einzelfall die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Die Auffassung des BMJ war vor allem angesichts des vom NPM verfolgten präventiven Charakters eines Strafenkatalogs weder ausreichend noch überzeugend. Da inzwischen eine Rechtsänderung Platz gegriffen hat und seit 1.1.2014 nicht mehr Verwaltungsbehörden, sondern ordentliche Gerichte Rechtsmittelinstanz in Ordnungsstrafverfahren sind, regte der NPM als ersten Schritt an, die Spruchpraxis der ab Jahresbeginn 2014 zuständigen Vollzugsgerichte und -senate zu analysieren.

NPM regte Evaluierung an

Mit welcher Ordnungsstrafe bei welchem Fehlverhalten zu rechnen ist, sollte in einer den Häftlingen jederzeit zugänglichen Form veröffentlicht und periodisch aktualisiert werden. Damit sind auch die Maßstäbe transparent, nach denen über Rechtsmittel entschieden wird.

Das BMJ replizierte nun darauf und gab an, die in § 107 StVG normierten Tatbilder als ausreichende Information anzusehen. Der vom NPM unter dem Titel der Evaluierung der Rechtsprechung der Vollzugssenate in Ordnungsstrafsachen unverändert erfolgte Anregung zur amtswegigen Serviceleistung werde man weiterhin nicht nähertreten.

BMJ sieht kein Informationsbedürfnis

Zur Weiterentwicklung dieses Themenbereichs erreichte den NPM im November 2013 eine Stellungnahme von Amnesty International mit dem Titel „Menschenrechtliche Überlegungen zur Sanktionspraxis bei Ordnungswidrigkeiten in Justizanstalten“. Im Abschnitt „Festlegung von Ordnungsstrafen“ erhebt Amnesty International dezidiert die Forderung, es müsse nicht nur klar geregelt sein, welche Verhaltensweisen als Pflichtverstöße gelten. Auch Art und Dauer der zulässigen Maßnahmen müssten feststehen. Der NPM möge daher, wie es abschließend in dem Papier heißt, „österreichweit verstärkt das Thema im Fokus behalten“.

Auch Amnesty International ortet Handlungsbedarf

In seiner letzten Sitzung des Jahres 2013 beschloss der MRB, eine diesbezügliche Arbeitsgruppe einzurichten. Deren Beratungsergebnisse bleiben abzuwarten. Sodann wird der NPM dem BMJ die weitere Vorgangsweise empfohlen.

MRB richtet Arbeitsgruppe ein

- ▶ ***Der NPM besteht auf seiner Forderung, wonach es Aufgabe der Vollzugsverwaltung ist, die Folgen von Ordnungswidrigkeiten zu veranschaulichen.***
- ▶ ***Das Zur-Verfügung-Stellen dieser Daten hat für die Insassen präventiven Charakter.***
- ▶ ***Den Entscheidungsträgern sollen diese Daten Orientierung für eine gleichförmige Spruchpraxis bieten.***

Einzelfall: VA-BD-J/0045-B/1/2013

2.5.2.9 Beschwerdemanagement und Information über Rechtsschutzmöglichkeiten

Beschwerdemanagement geboten

Der NPM hat im Vorjahresbericht (S. 80) eine systematische Erfassung und Auswertung von Beschwerden gefordert, damit die Vollzugsverwaltung Defizite rasch feststellen und mit geeigneten Maßnahmen prompt darauf reagieren kann.

Gegenwärtig besteht keine technische Möglichkeit, zu aussagekräftigen Daten zu gelangen, weil Beschwerden nirgendwo systematisch, umfassend und strukturiert erfasst werden. Das BMJ hat jedoch inzwischen die Bedeutung eines Beschwerdemanagements als Erkenntnisquelle für Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten akzeptiert. Angekündigt wurde, gemeinsam mit der Vollzugsdirektion nach „Entwicklungsmöglichkeiten“ zu suchen.

Zeitlicher Vorlauf

Nach Mitteilung des BMJ ist die bundesweite Fertigstellung des IVV-Moduls „Ordnungsstrafverfahren“ die Voraussetzung für eine technische Applikation „Beschwerderegister“. Der Probetrieb war für Herbst 2014 geplant. Die bundesweite Inbetriebnahme des IVV-Moduls „Ordnungsstrafverfahren“ soll Mitte 2015 erfolgen. 2016 soll das „Beschwerderegister“ in allen Anstalten elektronisch geführt werden.

Die Kommission 3 stellte anlässlich eines Besuchs der JA Graz-Jakomini fest, dass mehrere Insassen über die geänderten Beschwerdemöglichkeit in Ordnungsstrafverfahren und den Umstand, dass der Rechtszug seit 1.1.2014 an das Vollzugsgericht geht, nicht Bescheid wussten. Die Kommission befasste daher das BMJ mit dieser Angelegenheit.

Wie sich aus dem Antwortschreiben ergibt, sei zwar der Haftraumaushang zu Beginn des Jahres 2014 überarbeitet und aktualisiert worden. An die Anstalten werde diese aktualisierte Fassung aber erst Ende September 2014 versendet. Bis dahin werde den Insassen die geltende Rechtslage in den Rechtsmittelbelegungen mündlich bzw. schriftlich vermittelt.

Überalterte Haftraumaushänge

Für den NPM ist es nicht nachvollziehbar ist, dass der Haftraumaushang erst neun Monate nach Inkrafttreten einer Rechtsänderung, die Anfang September 2013 im BGBl kundmacht wurde, aktualisiert wurde. Die bis zum Austausch ausgehängten Behelfe waren geeignet, Insassen zu falschen Rechtsansichten zu verleiten.

- ▶ **Die Errichtung eines Beschwerderegisters ist nachdrücklich zu verfolgen.**
- ▶ **Informationsaushänge haben im Falle einer Rechtsänderung so rasch wie möglich angepasst zu werden.**

Einzelfall: VA-BD-J/0045-B/1/2014; BMJ-Pr10000/0016-Pr3/2014

2.5.2.10 Zugang zum Internet als wichtiger Teil der Resozialisierung

Der NPM hat sich im Berichtszeitraum vertiefend der Frage des Zugangs zum Internet für Insassen zugewandt.

War das BMJ im vergangenen Jahr noch zurückhaltend (siehe die Ausführungen im PB-Bericht 2013 auf S. 87), so erachtet es inzwischen den Ausbau der elektrotechnischen Infrastruktur ebenfalls als wünschenswert. Freilich könne jede Erweiterung nur im Rahmen der begrenzten finanziellen Ressourcen erfolgen.

Begrenzte Mittel

Der NPM pflichtet dem BMJ bei, dass Abschließung zum Wesen des Strafvollzuges gehört und mit der Anhaltung der weitgehende Verlust der Freizügigkeit einhergeht. Notwendige Folge der Anhaltung ist auch eine Beschränkung eines beliebigen Verkehrs mit Personen außerhalb der Justizanstalt.

Interessenabwägung geboten

Dass unkontrollierte elektronische Nachrichtenübermittlungen wegen der damit verbundenen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt nicht zulässig sind, versteht sich von selbst. Gleiches gilt für die schrankenlose Nutzung des Internets.

Limitierter Zugang

Unbestritten ist aber auch, dass die Fähigkeit im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien für eine Reintegration in die Gesellschaft erforderlich ist. Diese Fähigkeit sollte während der Zeit des Freiheitsentzuges nicht verloren gehen. Kenntnisse sollten dem aktuellen Stand der Technik entsprechend erworben und vertieft werden.

Mittel zur Reintegration

Die Frage des Internetzgangs für Insassen ist kein Problem, das lediglich Österreich betrifft.

Vorgehensweise europaweit unterschiedlich

In Deutschland dürfen Häftlinge in acht Gefängnissen zur Weiterbildung die Server der Fernuniversität Hagen (zum Teil nur unter Aufsicht) ansteuern.

In Belgien gibt es das Projekt „Prisoncloud“, das Insassen einen beschränkten, aber sicheren Zugang zum Internet im Wege einer Plattform für Arbeit/Beschäftigung und Freizeitgestaltung ermöglicht. Angesichts des hohen finanziellen Aufwands, der mit der Einrichtung einer hafttraumgestützten Internetnutzung in bestehenden Vollzugseinrichtungen verbunden ist, hat sich die Vollzugsverwaltung in Österreich dazu entschlossen, eine „Prison-cloud“-Lösung nicht weiter zu verfolgen.

Einzig in Norwegen sind seit dem Jahr 2010 Haftanstalten eingeschränkt mit dem Internet verbunden. Es können nur Internetseiten aus den Kategorien „Bildung“ oder „Nachrichten“ aufgerufen werden. Das System erweist sich allerdings als sehr wartungsintensiv. Derartige (Mehr)Belastungen aufgrund der in der österreichischen Vollzugsverwaltung sehr knappen Ressourcen wären auf absehbare Zeit nicht erbringbar.

Da sowohl die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Punkt 28.1) als auch die CPT-Standards (CPT/Inf [2001] 16 Pkt. 32, 33, 67 und CPT/Inf [99] 12 Pkt. 3)

das Angebot an (Aus-)Bildungsmöglichkeiten als eine der Kernaufgaben des Strafvollzugs sehen, sollte auch im österreichische Straf- und Maßnahmen-vollzug die Nutzung von Computern und Internet für Lernzwecke vorgesehen sein. Der NPM begrüßt daher, dass die österreichische Vollzugsverwaltung seit dem Jahr 2012 in Kooperation mit deutschen Strafvollzugsanstalten eine Lernplattform betreibt.

Diese Lernplattform wird derzeit in zwölf Justizanstalten zu Schulungszwecken angeboten und beinhaltet 160 Lernprogramme. Im Rahmen des gelockerten Vollzugs und in einem Projekt in Oberfucha (Außenstelle der JA Stein) wird zu Ausbildungszwecken das Internet zu bestimmten Zeiten freigeschaltet.

Der NPM regt an, beide Projekte innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu evaluieren und danach, allenfalls adaptiert, in weiteren Justizanstalten eine überwachte Internetnutzung anzubieten.

- ▶ ***Die bisherige Praxis einer Lernplattform, wie sie derzeit in zwölf Justizanstalten angeboten wird, ist zeitnahe zu evaluieren.***
- ▶ ***Es sind nachhaltige Schritte zu setzen, um zu Fortbildungszwecken einen missbrauchssicheren Zugang zum Internet zu schaffen.***

Einzelfall: VA-BD-J/0210-B/1/2014; BMJ-Pr10000/0064-Pr3/2014

2.5.3 Sonderkrankenanstalt in der Justizanstalt Stein – schwerwiegende Vorwürfe

- Mannigfache Kritik** Im Mai 2014 besuchte die Kommission 5 die Justizanstalt Stein. Sie hat sich dabei insbesondere der Gesundheitsversorgung in der Sonderkrankenanstalt und im Maßnahmenvollzug zugewandt. Dabei musste die Kommission eine unzureichende medizinische Versorgung, eine Unterbesetzung des medizinischen Personals sowie ein bedenkliches Pflegeverständnis des Pflegepersonals gegenüber Insassen feststellen.
- Geriatrische Abteilung** Einzelfälle lassen darauf schließen, dass pflegebedürftige Insassen zur täglich notwendigen Versorgung weder eine adäquate Anleitung noch aktive Unterstützung durch das Pflegepersonal erhalten.
- Siechende Insassen** Der NPM erachtet es als im höchsten Maß besorgniserregend, dass etwa ein Angehaltener, der unter Stuhlinkontinenz leidet und eine Zeit lang einen künstlichen Darmausgang gehabt hat, keine Anleitung und Hilfe bei der Stomaversorgung vom Pflegepersonal erhielt. Vielmehr war der Insasse auf die Unterstützung von Mitinsassen angewiesen.

Ein anderer Häftling wurde im Rollstuhl angetroffen. Er hatte eigenen Angaben zufolge seit fünf Monaten einen Dauerkatheter. Das Urinieren funktioniert nicht. Ein suprapubischer Katheter sei, wie es in dem Protokoll der Kommission heißt, „noch nicht angedacht worden“. Obwohl er selbst keine Hilfe

zur Mobilisierung erhalte, versuche er, Mithäftlingen etwa beim Wechseln von Einlagen zu helfen.

Ein dritter Insasse hatte deutliche Zeichen einer ausgeprägten Alzheimer-Demenz mit Tremor; er wies zudem eine örtliche und zeitliche Desorientiertheit auf.

Insgesamt kamen beim Besuch der Sonderkrankenanstalt Zweifel auf, ob die pflegerische Versorgung gewissenhaft und fürsorglich ist. Wahrgenommene Äußerungen und Eintragungen in den Krankenakten – wie etwa „braucht Windeln“ oder „sekkiert ganze Nächte die Schwestern und Ärzte“ – deuten auf eine geringschätzende Einstellung des Personals gegenüber den Insassen hin und lassen auf ein bedenkliches Pflegeverständnis schließen.

Wenig Empathie

Wie der Anstaltsarzt einräumte, sind ihm aus Zeitmangel kaum Visiten in den Hafträumen möglich. Wegen der organisatorischen Überlastung gibt es auch zu wenig Zeit, auf Gesprächswünsche einzelner Patienten einzugehen.

Kaum Zeit

Hinsichtlich des Mehrbedarfs an ärztlichem Personal führte das BMJ aus, intensiv bemüht zu sein, auch während urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheiten eine umfassende Versorgung aller Insassen sicherzustellen.

Zurückgewiesen werde die Kritik an der pflegerischen und medizinischen Versorgung. Jedem in der Sonderkrankenanstalt untergebrachten Insassen komme aufgrund einer 24-stündigen Anwesenheit des Pflegepersonals eine entsprechende Versorgung zu. Zu den einzelnen Fällen sei zu sagen, dass entsprechende Behandlungen vorgenommen und Veranlassungen ergriffen wurden.

Offen bleibt, wie die Versorgung und Pflege von Insassen gewährleistet ist, die nicht in der Sonderkrankenanstalt untergebracht sind, aber dennoch einen erhöhten Pflegebedarf aufweisen.

Die Erklärungen des BMJ lassen sich mit den Wahrnehmungen der Kommission nur schwer in Einklang bringen. Auch wenn auf Basis der vorliegenden Informationen der NPM eine abschließende Beurteilung noch nicht treffen kann: Dass Insassen mit erhöhtem Pflegebedarf für tägliche körperliche Verrichtungen – aufgrund mangelnder Kapazitäten oder Unterstützung durch das Pflegepersonal – auf die Mithilfe von Mitinsassen angewiesen sind, ist völlig unzulänglich.

Vorabkritik

Derzeit scheint in der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Stein eine grundrechtskonforme Gesundheitsversorgung nicht gegeben. Sollte die Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Stein weitergeführt werden, bedarf es nachhaltig baulicher, personeller, pflegerischer und medizinischer Verbesserungen, um Mindestanforderungen des Rechts auf Gesundheit zu entsprechen.

- ▶ ***Der NPM fordert, dass die pflegerische Versorgung gewissenhaft, fürsorglich und auch menschlich wahrgenommen wird.***
- ▶ ***Dem BMJ wird empfohlen, rasch Klarheit zu gewinnen, ob die Sonderkrankenanstalt in dieser Form überhaupt fortgeführt werden kann.***

Einzelfall: VA-BD-J/0696-B/1/2014; BMJ-Pr10000/0059-Pr3/2014

2.5.4 Bauliche Mängel auf der forensischen Abteilung des LKH Rankweil

- Enge schafft Stress** Beim Besuch der forensischen Station des Krankenhauses Rankweil fiel der Kommission eine Reihe von Defiziten auf. So ist etwa die Raumsituation äußerst prekär: Die mit bis zu vier Betten ausgestatteten Zimmer lassen keine Privatsphäre zu, die einzelnen Liegen sind nicht einmal durch einen Sichtschutz getrennt.
- Der Gang ist der einzige Aufenthaltsbereich und nur ca. acht m² groß. Es ist dies außerdem der einzige Raum, in dem Patienten rauchen können. Es gibt keinen nützlichen Außen- oder Freibereich.
- Hohes Aggressionspotential** Die Kommission merkte an, dass auf dieser Station mitunter psychisch stark belastete Personen untergebracht sind, die keinerlei Gewissheit über das weitere strafrechtliche Verfahren oder über die Dauer ihres Aufenthalts im Spital haben. Das zumeist auf einer forensischen Station vorhandene Aggressionspotential kann durch diese angespannte Raumsituation zusätzlich verstärkt werden.
- Unnötige Gefahrenquelle** In einem Ergotherapieraum, den das Personal durchqueren muss, befanden sich zum Besuchszeitpunkt Gegenstände, mit denen die Patienten sich selbst oder andere gefährden können.
- Fehlende Grünanlage** Vermisst wurde ein Außenbereich oder ein Innenhof, der es den Untergebrachten ermöglicht, sich an der frischen Luft aufzuhalten. Dieser Freiraum würde viele Aggressionen auf der Station verhindern und eine wesentliche Verbesserung für die Patienten bringen.
- BMJ weist Verantwortung von sich** Mit diesen Mängeln konfrontiert, verwies das BMJ auf die jährlich geleisteten Zahlungen, erachtete sich jedoch für die konkreten Bedingungen der Anhaltung und die Ausstattung der Station nicht für zuständig. Zwar würden alle vom BMJ in Anspruch genommene Krankenanstalten einmal jährlich von Mitarbeitern der zuständigen Fachabteilung der Vollzugsdirektion visitiert. Eine Aufsichtsfunktion im engeren Sinn komme aber weder dem BMJ noch der Vollzugsverwaltung zu. Zu den konkret aufgeworfenen Fragen könne man daher nicht Stellung nehmen.
- Zuweisung ändert nichts an Zurechnung** Diese Auffassung kann der NPM nicht akzeptieren. Nach dem StVG hat die Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher in den dafür besonders bestimmten Anstalten oder in den dafür besonders bestimmten Außenstellen zu erfolgen. Alternativ kann die Zuweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie erfolgen.
- Diese Einrichtung muss dafür geeignet sein, was sich aus § 158 StVG ergibt. Im gegenständlichen Fall geht es nicht bloß darum, eine von der Kommission erkannte Gefahrensituation zu entschärfen. Vielmehr wird in Frage gestellt, ob die Einrichtung (noch) habituell geeignet ist und damit der Vollzugauftrag erfüllt werden kann.

In der Sache selbst konnte im Zuge eines Kontaktgespräches mit dem BMJ Einvernehmen darüber erzielt werden, dass auch infrastrukturelle Gegebenheiten bei öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie in den Verantwortungsbereich des BMJ fallen.

Verantwortung letztlich akzeptiert

- ▶ ***Weist das BMJ Untergebrachte einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie zu, muss es sich auch Defizite der Infrastruktur dort zurechnen lassen.***
- ▶ ***Kann das BMJ nicht erwirken, dass diese Defizite behoben werden, ist der Insasse in einer justizeigenen Einrichtung unterzubringen.***

Einzelfall: VA-BD-J/0156-B/1/2013; BMJ-PR1000/0072-Pr3/2013

2.5.5 Ausstattung der Krankenzimmer – Forensische Psychiatriestation der Landesnervenklinik Sigmund Freud

Im Spätherbst 2013 hat die Kommission die forensische Psychiatriestation der Landesnervenklinik Sigmund Freud besucht. In der abschließenden menschenrechtlichen Beurteilung finden sich sehr erfreuliche Bemerkungen:

Die therapeutische Arbeit und Betreuung wird als „hochprofessionell“ gesehen. Es gab in den letzten Jahren keine Gewaltsituationen. Das erfahrene Team leistet, wie sich die Kommission vergewissern konnte – interdisziplinär gemeinsam „hervorragende Arbeit“. Der Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander ist wertschätzend und gut, mit den Patienten freundlich, es herrscht eine entspannte Stimmung. Die ärztliche Dokumentation und Pflege der Dokumentation wird als „vorbildlich“ beschrieben. Das Entlassungsmanagement wird als „sehr gut und umfassend“ qualifiziert.

Behandlung und Betreuung vorbildlich

Aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist allerdings, dass Patienten bis zur Realisierung des Ausbaus der Station immer noch in zwei Sechsbettzimmern untergebracht sind. Diese Situation bedauert auch das Team. Eine möglichst rasche Verbesserung erachten alle Seiten als wünschenswert.

Platzbedarf

Als Erstmaßnahme wurden zur Wahrung der Privatsphäre der Patienten Trennwände zwischen den Betten montiert.

Was die Forderung der Reduzierung des Belages betrifft, so führte die Landesnervenklinik Sigmund Freud aus, dass eine Verminderung der Zimmerbelegung veranlasst werden könne, was aber den Verlust von zumindest vier Pflegeplätzen bedeute. Bis zur Fertigstellung der baulichen Erweiterung versuche man, das Defizit dahingehend auszugleichen, indem zwei Betten in den Sechsbettzimmern für jene Patienten freigehalten werden, deren Unterbringung unterbrochen ist. Allerdings bestehe im Bedarfsfall die Verpflichtung, diesen Patienten wieder ein Bett anzubieten. Da es das Ziel sei, in solchen Fällen dem Patienten tunlichst wieder „sein“ Bett zur Verfügung zu stellen, lasse sich bis auf weiteres die Anzahl der tatsächlich aufgestellten Betten nicht reduzieren.

Bett muss freigehalten werden

Auch CPT tritt für Einzelunterbringungen ein

Das BMJ sieht diesen Kompromiss mit den Vorgaben des CPT unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Sanierungskonzepts noch vereinbar. Richtig ist, dass sich das CPT zu den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Sigmund Freud Klinik anlässlich seines Besuchs im Februar 2009 nicht geäußert hat. Wiederholt hat das CPT allerdings empfohlen, ein therapeutisches Umfeld mit Einzelzimmern und kleineren Unterbringungseinheiten zu schaffen (zuletzt aus Anlass der Überprüfung einer forensischen Psychiatriestation eines Lissaboner Spitals im Juli 2012, CPT/Inf [2013] 4).

Vor diesem Hintergrund begrüßt der NPM die Bemühungen des BMJ, den zuständigen Rechtsträger zu einem raschen Ausbau der forensischen Station der Landesnervenklinik Sigmund Freud zu bewegen.

- ***Lassen sich Sechs-Personen-Zimmer baulich nicht trennen, so kann bereits das Aufstellen mobiler Trennwänden ein Mehr an Privatsphäre schaffen.***

Einzelfall: VA-BD-J/0843-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0084-Pr3/2014

2.5.6 Defizite bei Fixierungen – Forensische Abteilung LKH Hall

Angebunden und allein gelassen

Im Zuge eines Besuches der forensischen Abteilung des LKH Hall musste die Kommission feststellen, dass eine Patientin über 14 Stunden fixiert wurde. Die Kommission nahm daraufhin Einsicht in die Pflegedokumentation. Sie musste dabei feststellen, dass aus der Dokumentation nicht hervorgeht, dass das Pflegepersonal während der Fixierung bei der Patientin ständig anwesend war. Dagegen spricht, dass die Patientin während der Fixierung mehrfach eingenässt habe und eigenen Angaben zufolge ca. 30 Minuten im urinieren Bett gelegen sei. Die Delegation musste auch feststellen, dass keine gelinderen Maßnahmen dokumentiert sind. Weiters fehlt eine Dokumentation einer Nachbesprechung mit der Patientin.

Isolierzimmer erinnert an „Todeszelle“

Sodann besichtigte die Delegation das Isolierzimmer mit dem Fixierungsbett. Dieses habe – so einzelne Kommissionsmitglieder – einen „furchteinflößenden Charakter“ vermittelt und Assoziationen zu Bildern einer „Todeszelle“ in Amerika ausgelöst.

Sofortmaßnahmen

Die Kommission schlug dem ärztlichen Leiter der Einrichtung und seiner Stellvertreterin vor, den Raum mit einer beruhigenden Wandfarbe auszumalen. Weiters regte sie an, eine freundlich farbige Decke über das Bett zu legen, die die Gurte verdeckt und im Bedarfsfall leicht entfernt werden kann.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen und der Raum mit einer grünen Wandfarbe ausgemalt. Die Farbe soll an die Natur erinnern, beruhigend wirken und Sicherheit vermitteln. Grün ist auch die Tagesdecke, welche die Gurte verdeckt.

Ablauforganisation ist anzupassen

Der Kommission wurde in Aussicht gestellt, dass jene Checkliste, nach der bei Fixierungen und Isolierungen vorzugehen ist, in nächster Zeit überarbeitet werden soll. Dabei sollen auch jene Punkte aufgenommen werden, die vom

CPT als unbedingt erforderlich angesehen werden. Dazu zählt nach den CPT-Standards (Punkte 43 ff.), dass während der Fixierung ständig ein geschulter Mitarbeiter anwesend sein muss, um therapeutische Hilfe zu leisten. Auch die technisch vorgesehene Videoüberwachung soll in der Checkliste erwähnt werden. Diese solle auch Vorgaben beinhalten, wie der Videomonitor zu überwachen ist. Aufgenommen werden sollen Regeln bezüglich der Dauer der Fixierung und ab welchem Zeitraum die Fixierung durch Anordnung des Arztes zu erneuern ist. Die Checkliste soll um Regelungen zur Mitarbeiterschulung, der Beschwerdepolitik und der Nachbesprechung ergänzt werden. Auch soll dem Patienten die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Bemerkungen beizufügen. Letztlich soll gewährleistet werden, dass dieses Formblatt dem Patienten als Kopie ausgehändigt wird.

Der NPM weist darauf hin, dass nach der Judikatur des EGMR jede Fesselung an ein Krankenbett nur solange währen darf, als dies nach den Umständen unabdingbar ist (EGMR 27.11.2003, Hénaf/Frankreich, Appl 65.436/01 Z 52).

Strenge Judikatur

Der NPM empfahl, ein Formblatt zur „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ zu erstellen. In dem Formblatt soll der anordnende Arzt angeleitet werden, den Einzelfall bezüglich möglicher gelinderer Mittel näher zu beschreiben und anzuführen, welche schonenderen Maßnahmen erfolglos versucht wurden, um diese zusätzliche Freiheitsbeschränkung zu verhindern. Auch diesbezüglich ist auf die CPT-Standards zu verweisen, wonach eine Fixierung von Patienten nur als „letzter Ausweg“ erfolgen soll.

Fixierung als ultima Ratio

Das Formblatt soll weiters die Verpflichtung zur Dokumentation beinhalten, allfällige Verletzungen des Patienten oder des Personals festzuhalten und damit nachvollziehbar zu machen.

Alternativen sind zu dokumentieren

Hiezu teilte der Krankenanstaltenträger mit, dass das Intranet-Formblatt „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ derzeit TILAK-intern im Hinblick auf die Elektronische-Krankengeschichte neu erarbeitet werde. Selbstverständlich wird dieses Formular auch auf der Station A6 verwendet. Es soll inhaltlich auch die Erwähnung von gelinderen Mitteln beinhalten.

Formblatt wird überarbeitet

- ▶ ***Die Fesselung an ein Krankenbett ist nur zulässig, wenn dies aufgrund des Krankheitsverlaufes unabdingbar ist.***
- ▶ ***Die äußeren Umstände bei einer Fixierung dürfen für den Patienten nicht furchteinflößend sein.***
- ▶ ***Während der Dauer einer Fixierung ist diese Art der Anhaltung laufend zu hinterfragen.***
- ▶ ***Vom NPM empfohlenes Formblatt zur „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ ist zu erstellen.***

Einzelfall: VA-BD-J/0844-B/1/2013

2.5.7 Korrekte Medikation? – Justizanstalt Garsten

Medikation hinterfragt	Die Kommission stellte im Sommer 2013 in der Justizanstalt Garsten fest, dass am Tag ihres Besuches von den 64 Insassen im Maßnahmenvollzug 38 Personen Praxiten 50 mg erhielten. Diese Verordnung konnte ebenso wenig nachvollzogen werden wie die Ausföhlung des Depotantipsychotikums Zypadhera. Beides wurde mit dem für die Anstalt tätigen Psychiater besprochen.
Chefärztin visitiert Anstalt	Auf Empfehlung des NPM nahmen der zuständige Leiter der Fachabteilung in der Vollzugsdirektion und die Chefärztin eine Nachschau vor. Gesondert erörterten die Chefärztin und der in der Anstalt tätige Psychiater die von der Kommission kritisierte Verordnung von Psychopharmaka. Wie der RH ebenfalls erhob (Bericht 2014/15 Punkt 15.3), kann künftig die Medikamentenverschreibung anhand der monatlichen Controllingberichte der Bundesrechnungszentrum GmbH nachvollzogen werden.
Erhebungen vor Ort	Im vorliegenden Fall konnte sich die Chefärztin vergewissern, dass die Verordnung der Psychopharmaka auf Grundlage der konkret diagnostizierten psychiatrischen Krankheitsbilder gemäß ICD-10 erfolgte. Durch obligatorische Verlaufskontrollen wird überprüft, ob die Medikamente ansprechen. Im Bedarfsfall werden Änderungen der Therapie vorgenommen.
Abschließendes Gespräch mit Psychiater	Die Verabreichung von Psychopharmaka durch den Psychiatrischen Dienst in der Justizanstalt Garsten entspricht, so die Chefärztin, den Grundsätzen der Evidence-based-Medicine und ist mit den zuständigen Fachgremien abgesprochen. Aus Sicht des Chefärztlichen Dienstes waren keine Missstände erkennbar. Dennoch geht der NPM davon aus, dass das mit dem Arzt geföhrte Gespräch zur Sensibilisierung und zum Problembewusstsein beigetragen hat.

- ▶ ***Auffälligkeiten bei der Verordnung von Psychopharmaka können mithilfe des Controllingmoduls „Medikamentenverwaltung“ rasch erkannt werden.***
- ▶ ***Die monatlich erscheinenden Berichte sind auf die Verschreibepaxis hin zu sichten.***
- ▶ ***Gegebenenfalls hat der Chefärztliche Dienst den Anstaltsarzt um Aufklärung zu ersuchen.***

Einzelfall: VA-BD-J/0695-B/1/2013 ; 0696-B/1/2013

2.5.8 Fehlende Ergotherapie im Maßnahmenvollzug – Justizanstalt Garsten

Unzureichendes Angebot	In Garsten wandte sich die Kommission nicht nur der Medikation zu, sondern untersuchte auch das Betreuungsangebot. Die Kommission erachtete dabei den Ausbau des Therapieprogramms, insbesondere die Einführung von Ergotherapie, für zielföhrend.
Fehlende Mittel	Hierzu hielt die Anstaltsleitung fest, dass es einen Therapiebetrieb erst seit diesem Jahr gebe. Die Kosten für einen Ergotherapeuten würden allerdings nicht

finanziert. Es komme zu keinen weiteren Personalaufnahmen und insbesondere zu keiner Ausweitung des Budgets, etwa für die von der Kommission vorgeschlagenen Mehrstunden für das psychiatrische Personal.

Das BMJ führte hierzu aus, dass ein „mehr als wünschenswertes“ Therapieangebot in Form ergotherapeutischer Betreuung als wesentliches Behandlungselement im Maßnahmenvollzug an den derzeitigen Budgetrestriktionen scheitere. Das dazu notwendige zusätzliche Betreuungspersonal könne auch nicht über die Justizbetreuungsagentur aufgenommen werden. Zum Teil könne dieses Leistungsspektrum durch einen zu Jahresbeginn eingerichteten arbeitstherapeutischen Betrieb abgedeckt werden, indem einige Insassen mit Bastelarbeiten beschäftigt werden.

Derzeit nur
Bastelgruppe

Der NPM gibt zu bedenken, dass es sich dabei nur um ein Provisorium handelt, das ein bestehendes Defizit abfedern, nicht jedoch ausgleichen kann. Insbesondere gilt es sicherzustellen, dass mögliche Therapien nicht deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalt hinausgehen, anderenfalls dem Individualisierungsgebot, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Erkenntnis vom 4. Mai 2011 (= EuGRZ 2011, 297 ff.) zum Ausdruck bringt, nicht entsprochen wird.

Bedürfnisentsprechende
Tätigkeiten

- ▶ ***Zur staatlichen Fürsorgepflicht zählt das Angebot einer bestmöglichen individuellen Betreuung des Insassen, mit dem Ziel, dessen spezifische Gefährlichkeit so rasch wie möglich abzubauen.***
- ▶ ***Ergotherapien dürfen dabei nicht fehlen.***

Einzelfall: VA-BD-J/0696-B/1/2013

2.5.9 Ausstattung von Dreipersonenhaftträumen – Justizanstalt Linz

Im Spätsommer 2013 fiel der Kommission bei einem Besuch der Justizanstalt Linz auf, dass Dreipersonenhaftträume durchwegs mit zwei Stockbetten ausgestattet waren, was den Eindruck der Beengtheit in Verbindung mit der Anordnung der Fenster, die keinen Ausblick ins Freie ermöglichen, besonders verstärkte.

Zwei Stockbetten in
Drei-Personen-Zimmer

Laut Stellungnahme des BMJ gingen der Justizanstalt Linz durch die Errichtung einer Abteilung für weibliche Insassinnen 35 Haftplätze für männliche Insassen verloren. Aus diesem Grund wurden in acht Dreipersonenhaftträumen in der Abteilung 1 und in acht Dreipersonenhaftträumen in der Abteilung 2 jeweils zwei Stockbetten aufgestellt (zuvor befand sich in diesen Haftträumen je ein Stockbett und ein Einzelbett). Die Einzelbetten wurden vorübergehend mittels Stecksystem zu Stockbetten umgebaut. Diese Haftträume weisen eine Gesamtgröße von je 19,5 m² bzw. 57,4 m³ auf. Die Vollzugsverwaltung ist nach Maßgabe der faktischen Gegebenheiten (Belag) bestrebt, den ursprünglichen

Umbau bedingt
Zusammenlegung

Zustand in den Dreipersonenhaftträumen mit je einem Stockbett und einem Einzelbett wieder herzustellen.

Aus Sicht des NPM vermag der Verlust von Haftplätzen nicht zu rechtfertigen, dass in Dreipersonenhaftträumen in der angegebenen Größe jeweils zwei Stockbetten aufgestellt werden. Auch wenn es die Größe des Raumes zulässt, muss neben dem Platzangebot auch ausreichend natürliches Licht und Frischluftzufuhr gegeben sein; vgl. hierzu auch den Bericht des (CPT) zu Österreich vom 15. bis 25.2.2009, GZ 311363/2009, CPT/Inf(2015)5. Überdies müssen die Insassen die Möglichkeit haben, einen angemessenen Teil der Tageszeit außerhalb des Hafttraums zu verbringen. Die Vorgangsweise vermag zwar vorübergehend sein, die Belegung des Hafttraums mit vier Personen widerspricht aber aufgrund der räumlichen Enge der Justizanstalt Linz einer angemessenen Unterbringung.

- ***Die Ausstattung eines Dreipersonenhafttraums mit zwei Stockbetten ist wegen der möglichen Überbelegung des Raumes zu vermeiden.***

Einzelfall: VA-BD-J/0840-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0049-Pr3/2014

2.5.10 Besonders gesicherte Hafträume in bedenklichem Zustand – Justizanstalt Feldkirch, Außenstelle Dornbirn

Aufgelassener Haftraum In der Außenstelle Dornbirn der Justizanstalt Feldkirch wurden die Mitglieder der Kommission auf zwei Absonderungsräume im Keller aufmerksam, welche jedoch nach Auskunft des Kommandanten aktuell nicht mehr in Verwendung stünden. Eine Absonderungszelle werde als Lagerung für Putzmittel verwendet.

Gefahrenquelle Der Zustand der beiden besonders gesicherten Hafträume wurde von der Kommission als bedenklich gesehen. Es gibt viele Ecken und Kanten. Im Falle eines Belages sei die Verletzungsgefahr groß.

Das BMJ führte dazu aus, in der Außenstelle gebe es nur Insassen im gelockerten Vollzug. Bei diesen wäre keine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu befürchten. Außerdem sei dem StVG keine Verpflichtung zu entnehmen, wonach jede Anstalt über einen besonders gesicherten Haftraum verfügen müsse.

MRB teilt Ansicht des BMJ Befasst mit der Frage, schloss sich der MRB der Ansicht des BMJ an. Sollte es dennoch zu einem Vorfall kommen, könne der Insasse ohne Verzug in die Hauptanstalt, erforderlichenfalls in ein nahe gelegenes Krankenhaus, überstellt werden.

Notwendige Vorkehrungen Angesichts dessen empfiehlt der NPM: Wenn besonders gesicherte Hafträume nicht mehr als solche in Verwendung stehen und auch kein Bedarf für solche Hafträume gesehen wird, so sind diese Räume für eine Unterbringung von Insassen untauglich zu machen (z.B. Entfernung des Türschlosses). Sodann sind sie aus dem Haftraumplan zu streichen.

- ▶ *Besonders gesicherte Hafträume, welche aufgrund ihrer Ausstattung nicht verwendet werden, sind unbrauchbar zu machen.*
- ▶ *Anschließend ist der Raum aus dem Haftraumplan zu eliminieren.*

Einzelfall: VA-BD-J/0632-B/1/2013, BMJ-Pr10000/0098-Pr3/2013

2.5.11 Fehlende sperrbare Spinde und zu große Tische – Justizanstalt Sonnberg

In der Justizanstalt Sonnberg kritisierte die Kommission die hohe Zahl der Mehrbetthafträume (bis zu fünf Betten), welche zum Teil zur Gänze belegt sind. In diesen Hafträumen gibt es keine versperrbaren Spinde. Die Insassen haben keine Rückzugsmöglichkeit und keine Möglichkeit der Sicherung privater Gegenstände. Übergriffe auf fremdes Eigentum würden begünstigt.

Mehrpersonen-
hafträume

Das BMJ räumte ein, dass im Altbau (dem historischen Teil des Schlosses) Hafträume sind, die mit bis zu fünf Personen belegt werden. Die in diesem Bereich untergebrachten Insassen haben den Vollzugsstatus „gelockerter Vollzug“. In diesen Wohngruppen sind die Haftraumtüren unversperrt. Dem kritisierten Mangel an Rückzugsmöglichkeiten stehen aber deutlich mehr Bewegungsmöglichkeiten der Insassen gegenüber.

Offener Vollzug gleicht
nicht alle Nachteile aus

Zwar mag es zutreffen, dass die Insassen grundsätzlich nicht im Besitz von wertvollen Gegenständen sind. Diese bleiben als Depositen verwahrt. Dieser Umstand spielt aber ebenso wenig eine Rolle wie jener, dass es in der Vergangenheit selten zu Diebstahlsanzeigen oder dahingehenden Vorwürfen gekommen ist.

Das Interesse insbesondere im gelockerten Vollzug, nicht um den Verbleib privater Gegenstände besorgt sein zu müssen, ist nachvollziehbar. Dass es aus Gründen des budgetär verbundenen Aufwands sowie der Sicherheit und Ordnung „nicht machbar“ sei, versperrbare Kästen zur Verfügung zu stellen, überzeugt demgegenüber nicht.

Sorge um privates
Eigentum

Der NPM empfiehlt, versperrbare Spinde anzuschaffen, die sich mittels Generalschlüssel von der Justizwache öffnen lassen. Derartige versperrbare Kästen sollten insbesondere dort zur Verfügung stehen, wo aufgrund einer großen Fluktuation privates Eigentum besonders gefährdet ist. Entsprochen würde damit auch einer Forderung, wie sie das CPT mehrfach geäußert hat (z.B. CPT/Inf (2010) 33: „Lockable space for their personal belongings“).

Weiters kritisierte die Kommission, dass bei Tischbesuchen der Tisch viel zu groß sei und eine Distanz schaffe, die fast ebenso markant sei wie bei der Trennung durch eine Glasscheibe sei. Das BMJ verwies darauf, dass ein neues Besucherzentrum errichtet werden soll.

zu großer Tisch

Auch diesbezüglich ist dem NPM nicht einsehbar, weshalb nicht durch einfache Verbesserungsmaßnahmen wie den Austausch eines zu langen Tisches, einem bestehenden Defizit rasch abgeholfen wird.

- ▶ *Der Nachteil durch Zuweisung in einem Mehrpersonenhaft Raum kann durch Reduktion der Einschlusszeiten gemindert werden.*
- ▶ *Umso wichtiger ist es in diesen Fällen, dass den Insassen abschließbare Kästen zur Verfügung stehen.*
- ▶ *Zu große Tische lassen Berührungen bei Besuchen nicht zu. Sie sind auszutauschen.*

Einzelfall: VA-BD-J/0337-B/1/2014, BMJ-Pr10000/0042-Pr 3/2014

2.5.12 Selbstmordgefährdeter Insasse im Einzelhaft Raum – Justizanstalt Leoben

Trotz Risiko in
Einzelhaft

In der Justizanstalt Leoben stieß die Kommission auf einen Untersuchungshäftling, der nach angedrohtem Suizid in einem Einzelhaft Raum mit Echtzeitvideoüberwachung untergebracht war.

Der Mann leidet an einer psychischen Störung, welche eine Unterbringung mit anderen Insassen nicht gestattet. Als der Insasse Selbstmordabsichten äußerte, wurde er für nahezu zwei Monate in einen Einzelhaft Raum mit Echtzeitvideoüberwachung verlegt.

Procedere bei
Selbstmordgefahr

Mit Ausnahme von Göllersdorf wird derzeit in allen Anstalten ein Haft Rauma zuweisungsprogramm (VISCI – Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions) verwendet. Das Programm weist aus, ob die betreffende Person suizidal (rot), geringfügig suizidal (orange) oder stabil (grün) ist. Ist die Ampel auf „rot“, werden sofort Interventionen gesetzt. Eine Einzelunterbringung ist dann untersagt.

Eine andere Möglichkeit ist die Unterbringung in einem sogenannten „Listener-Haft Raum“. Das heißt, ein vertrauenswürdiger und entsprechend geschulter Insasse wird mit dem suizidgefährdeten Häftling in einem Haft Raum untergebracht. Sind bereits suizidale Handlungen gesetzt worden oder liegt sonst eine akute psychotische Phase mit Selbst-und/oder Fremdgefährdung vor, kann eine vorübergehende Verlegung in einen videoüberwachten Sicherheitshaft Raum gemäß § 103 Abs. 2 Z 4 StVG angeordnet werden. Binnen 24 Stunden ist der Gefährdete einem Facharzt für Psychiatrie vorzustellen, welcher über die weitere Anhaltung eine Empfehlung abgibt.

Im konkreten Fall wurde der Insasse in 14-tägigen Intervallen von einem Facharzt für Psychiatrie untersucht und medikamentös behandelt. Die Selbstmordgefährdung konnte jedoch nicht aufgehoben werden. Erst nachdem der Insasse gegen seine Anhaltung Vorbehalte angemeldet hatte, wurde ihm ein anderer Einzelhaft Raum ohne Videoüberwachung zugewiesen.

Durchgängige
Beobachtung nicht
gewährleistet

Der NPM kritisiert die Art und Dauer der Anhaltung in einem Einzelhaft Raum. Gegenständlich blieb die Selbstmordgefährdung nach Ansicht des Arztes aufrecht. Die VISCI-Einschätzung war auf „rot“. Damit erscheint die Anhaltung

in einem Einzelhafttraum, mag dieser auch videoüberwacht sein, nicht die geeignete Art der Unterbringung, um sicherzustellen, dass der selbstmordgefährdete Insasse über viele Wochen durchgängig beobachtet wird.

Kann hausintern der besonderen Fürsorgepflicht in diesen Situationen nicht entsprochen werden, ist es geboten, den Insassen umgehend in eine psychiatrische Anstalt zu verlegen.

- ▶ ***Ein selbstmordgefährdeter Insasse darf nicht in einem Einzelhafttraum untergebracht werden.***
- ▶ ***Eine Videoüberwachung schließt nicht aus, dass sich der Gefährdete in einem unbeobachteten Moment suizidiert.***

Einzelfall: VA-BD-J/0241-B/1/2014, BMJ-Pr10000/0098-Pr3/2014

2.5.13 Mentale Hilfe nach Einsätzen bei Suiziden und Suizidversuchen – Justizanstalt Göllersdorf

Aus Anlass des Ablebens eines Untergebrachten stattete die Kommission der Justizanstalt Göllersdorf einen Besuch ab. Sie wandte sich dort insbesondere der Frage zu, wie in Krisenfällen sowohl den Untergebrachten als auch dem Personal Unterstützung angeboten werden kann. Dabei erneuerte die Kommission ihre Anregung, dass Mitarbeiter, die einen Suizidierten auffinden, nicht nur eine Akutunterstützung nach dieser besonders belastenden Situation bekommen, sondern verpflichtend eine begleitende Supervision absolvieren sollen. Vielfach herrsche nämlich die Meinung, dass es ein Ausdruck des Versagens sei, wenn man professionelle Begleitung benötige. Todesfälle würden vielfach verdrängt und mit lapidaren Hinweisen weggeredet.

Ängste oft verdrängt

Das BMJ nahm diese Kritik ernst und verwies auf einen Erlass aus dem Jahr 2001. Demnach ist u.a. nach Ereignissen mit letalen Folgen dem/der betroffenen Bediensteten innerhalb von 24 Stunden ein erster Betreuungskontakt, binnen weiterer 48 Stunden ein zweites Betreuungsgespräch anzubieten. Die zu derartigen Betreuungsangeboten einschlägig qualifizierten Bediensteten (CISM-Betreuer) sind verpflichtet, diese Angebote an die Betroffenen aktiv heranzutragen. Es ist gleichzeitig akkordierter Standard, dass für Zielpersonen keine Verpflichtung bestehen kann, derartige Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Weitere Betreuung auf ausschließliche Initiative des betroffenen Bediensteten ist auch noch bis zu sechs Wochen nach dem Vorfall möglich.

Soforthilfeangebot

Diese an individuellen Bedürfnissen orientierte Vorgangsweise sei zweckmäßiger als eine flächendeckende Verpflichtung zur Teilnahme an einer Supervision. Die Erfahrung lehrt, dass die individuelle Verarbeitung belastender Ereignisse von Person zu Person äußerst unterschiedlich erfolgt und sich eine verpflichtende bzw. aufoktroierte standardisierte Bearbeitung belastender Ereignisse somit weniger sinnvoll und bedarfsgerecht erweist als die derzeitige Vorgangsweise.

Individuelle Betreuung

In der Justizanstalt Göllersdorf steht ein ausgebildeter CISM-Betreuer zur Verfügung. Dieser war aber zum Zeitpunkt des Vorfalles im Urlaub. Die Nachbetreuung eines betroffenen Bediensteten der Justizanstalt Göllersdorf wurde ersatzweise vom CISM-Betreuer der Justizanstalt Wien-Josefstadt wahrgenommen, was mit einer geringen Verzögerung einherging.

Aufklärung soll helfen,
Vorurteile abzubauen

Das BMJ versicherte, dass es ihm ein Anliegen sei, allfälligen Vorbehalten Bediensteter gegenüber Betreuungsmaßnahmen durch entsprechende Aufklärungsarbeit zu begegnen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2012 die Suizidprävention im Allgemeinen mit einem einschlägigen Erlass neuerlich thematisiert. Im März 2013 fanden zwei Fachseminare zur Suizidprävention statt.

Nachbetreuung für alle
Betroffenen

Der NPM empfahl eine Folgeveranstaltung noch in diesem Jahr, was aufgegriffen wurde. Gegenstand der Veranstaltung waren Nachbetreuungsangebote für Bedienstete und betroffene Insassen. Nachbetreuungsangebote für Insassen und Patienten wird es künftig in jedem Fall geben.

- ▶ **Die Konfrontation mit Suiziden führt oft lange danach zu Belastungsstörungen, die durch Maßnahmen des Dienstgebers zu minimieren sind.**
- ▶ **Die Justizverwaltung hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Hilfe nicht als Schwäche erscheinen zu lassen.**

Einzelfall: VA-BD-J/0092-B/1/2014, BMJ-Pr10000/0011-Pr 3/2014

2.5.14 Barscher Umgangston – Justizanstalt Wien-Josefstadt

Beschimpfungen und
Verspotten

Bei ihrem Besuch im Juli 2014 musste die Kommission in der Justizanstalt Wien-Josefstadt feststellen, dass in der Abteilung C 2 ein barscher Umgangston herrscht. Insassen beklagten zudem, dass sich Justizwachebeamte ihnen gegenüber sehr unfreundlich verhalten. Die Häftlinge schilderten, dass sie von einem Stockbeamten mehrfach beschimpft und durch das Nachäffen von Tierlauten erniedrigt wurden.

Der NPM empfahl der Anstaltsleitung eine sofortige entsprechende Belehrung des/der Beamten, die auch erfolgte.

Korrektter Umgang als
gesetzliches Gebot

Gemäß § 22 StVG sind die Gefangenen mit Ruhe, Ernst sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Verletzende oder herablassende Umgangsart und Formulierungen sind verboten und werden vom NPM auf das Schärfste verurteilt.

Die Professionalität des Gefängnispersonals erfordert, dass es in der Lage ist, mit Gefangenen in einer annehmbaren und menschlichen Weise umzugehen und gleichzeitig auf Fragen der Sicherheit und Ordnung zu achten. In dieser Hinsicht sollte die Anstaltsleitung das Personal ermutigen, ein vernünftiges Maß an Vertrauen und Erwartung zu haben, dass die Gefangenen gewillt sind, sich korrekt zu benehmen. [Auszug aus dem 11. Jahresbericht [CPT/Inf (2001) 16].

- ▶ *Herablassender und beleidigender Umgangston verletzt die Menschenwürde.*
- ▶ *Korrekte Umgangsformen sind nicht nur gesetzlich geboten. Sie sollten eine Selbstverständlichkeit sein.*

Einzelfall: VA-BD-J/0760-B/1/2013, BMJ-99003612/0007-Pr3/2014

2.5.15 Bilder von unbedeckten Frauen im Dienstzimmer – Justizanstalt Stein

Im Mai 2014 fiel der Kommission anlässlich eines Besuchs der Justizanstalt Stein auf, dass in einem Dienstzimmer Lichtbildaufnahmen von unbedeckten Frauen hängen.

Anstößige Fotos im
Dienstzimmer

Der NPM forderte das sofortige Entfernen dieser Bilder, da sich weibliche Justizwachebeamtinnen durch die herabwürdigende oder verletzende Darstellungen sexuell belästigt fühlen könnten.

Die kompromittierenden Bilder im Dienstzimmer wurden unverzüglich entfernt und der Anstaltsleiter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass derartige Bilder im gesamten Anstaltsbereich keinesfalls mehr aufgehängt werden.

Die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz ist zu schützen. Verhaltensweisen, welche die Würde des Menschen verletzen, einschränken oder dies bezwecken, insbesondere herabwürdigende oder verletzende Äußerungen und aufreizende Darstellungen (Poster, Kalender, Bildschirmschoner usw.), sind zu unterlassen. Mit dem Tatbestand der sexuellen Belästigung ist nicht nur der Schutz der körperlichen Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen, sondern auch die psychische Verletzbarkeit gemeint. Folglich kann das Anbringen von Bildern von unbedeckten Frauen im Dienstzimmer eine sexuelle Belästigung darstellen.

Sexuelle Belästigung

- ▶ *Sexuelle Belästigung verletzt die Menschenwürde. Ebenso inakzeptabel sind herabwürdigende oder verletzende Äußerungen und Darstellungen, die daher zu vermeiden sind.*
- ▶ *Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die geschlechtliche Selbstbestimmung, sexuelle Integrität und Intimsphäre der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.*
- ▶ *Dementsprechend hat er sicherzustellen, dass keine Bilder von unbedeckten Frauen in Dienstzimmern angebracht werden.*

Einzelfall: VA-BD-J/0696-B/1/2014, BMJ-Pr10000/0059-Pr3/2014

2.5.16 Positive Feststellungen

Vorbildhaftes Verhalten eines Beamten – Justizanstalt Stein, Außenstelle Oberfucha

Acht Justizwachebeamte und 29 männliche Häftlinge. Das ist die Belegung in der Außenstelle Oberfucha nahe Krems. Die Hafträume sind sparsam, abge-

Gutes Betriebsklima
trotz abgewohnter
Räumlichkeiten

wohnt und eng. Allerdings besteht die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung und provisorischen Raumteilung. Die räumliche Beengtheit wird kompensiert durch eine große Bewegungsfreiheit untertags.

Respektvoller Umgang Der Umgangston mit den Häftlingen und die Rücksichtnahme auf persönliche Gegebenheiten erscheinen vorbildlich. Der Ton ist wertschätzend, die Insassen werden mit Respekt behandelt. Diesen Eindruck konnte die Kommission bei ihrem Besuch im August 2014 in der Justizanstalt gewinnen.

Best Practice Oberfucha liefert damit den Beweis dafür, wie offener Strafvollzug funktionieren kann. Wie gut trotz unterschiedlicher Rollen das Zusammenleben von Justizwache und Insassen funktioniert, zeigte sich an einem Einzelfall. Am Tag vor dem Kommissionsbesuch klagte ein Insasse über starke Zahnschmerzen. Da der Zahnarzt auf Urlaub war, fuhr der diensthabende Beamte mit dem Häftling am nächsten Tag zu einem Zahnarzt nach Herzogenburg. Es habe nur einer Überweisung aus der Zentralanstalt bedurft, dann sei er gefahren. Er würde es von sich auch „nicht erwarten“, das Wochenende mit Zahnschmerzen zu verbringen. Daher sei ihm klar gewesen, dass er mit dem Insassen zum Arzt fahre.

Beispielwirkung wichtig Für den NPM ist dies ein Beispiel von „Best Practice“. Das BMJ wurde um Weitergabe dieser positiven Rückmeldung an den betreffenden Justizwachebediensteten ersucht.

Auch im Zuge von Vorträgen, die Vertreter des NPM gehalten haben, wurde die Einstellung des Beamten als vorbildlich hervorgehoben.

- ▶ ***Persönliches Engagement und wertschätzender Umgang mit den Insassen sind unverzichtbarer Teil eines menschlichen Strafvollzuges.***
- ▶ ***Die Vollzugsverwaltung sollte vorbildliches Verhalten honorieren.***

Einzelfall: VA-BD-J/0883-B/1/2014; BMJ-Pr10000/0082-Pr3/2014

2.6 Polizeiinspektionen, Polizeianhaltezentren und Kasernen

2.6.1 Einleitung

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen 65 Besuche in Polizeieinrichtungen durch. Dabei entfielen 24 Besuche auf Polizeianhaltezentren (PAZ) einschließlich Anhaltezentren (AHZ), 39 Besuche auf Polizeiinspektionen (PI) und zwei Besuche auf sonstige Dienststellen. Während einige aufgezeigte Mängel nur einzelne Einrichtungen betrafen, brachten gleichartige Feststellungen und Wahrnehmungen der Kommissionen auch systematische Schwachstellen der Anhaltebedingungen im Polizeibereich zutage.

65 Besuche in
Polizeieinrichtungen

In vielen Fällen konnten die Einrichtungsleitungen weniger gravierende Defizite bereits im Anschluss an die Abschlussgespräche mit den Kommissionen beheben. Positiv ist auch die Kooperationsbereitschaft des BMI, gemeinsam mit dem NPM Lösungen für strukturell bedingte Probleme zu erarbeiten. Hingegen scheiterte die Umsetzung von Vorschlägen des NPM teilweise – wie bereits im Vorjahr – an der finanziellen und personellen Ressourcenknappheit der verantwortlichen Behörden.

In Kasernen führten die Kommissionen fünf Besuche durch.

5 Kasernenbesuche

2.6.2 Systembedingte Problemfelder – Polizeianhaltezentren

2.6.2.1 Arbeitsgruppe erzielt erste Ergebnisse

Im PB 2012 (S. 49 f.) und im PB 2013 (S. 92 ff.) berichtete der NPM über strukturelle Mängel der Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in PAZ. Im Zuge eines bereits im Jahr 2012 eingeleiteten Prüfverfahrens über die Anhaltebedingungen in PAZ unterbreitete der NPM dem BMI zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Situation.

So prüfte das BMI etwa – einer Anregung des NPM folgend – die Informationsblätter für Häftlinge auf ihre leichtere Verständlichkeit hin und überarbeitete diese inhaltlich. Nach einem regen schriftlichen Austausch zwischen NPM und BMI machte das BMI den Vorschlag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Bereits seit März 2014 erörtern Vertreterinnen und Vertreter des BMI sowie des NPM gemeinsam ausgewählte Themen, die bisher noch keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden konnten.

PAZ dienen grundsätzlich der Anhaltung von Menschen in Schubhaft, Verwahrungs- und Verwaltungsstrafhaft. Am Beginn der Arbeitsgruppe berichtete das BMI über die Einführung eines neuen Konzepts für den Vollzug der Schubhaft. Seit Jahresbeginn 2014 bestehen demnach drei Kategorien von PAZ. In PAZ der Kategorie 1 wird keine Schubhaft mehr vollzogen. In PAZ der Kategorie 2 soll Schubhaft nur noch bis zu sieben Tagen vollzogen werden. Dies

Gesamtkonzept
Schubhaft

betrifft die PAZ Eisenstadt, Klagenfurt, Linz, Graz, Innsbruck und Bludenz. PAZ der Kategorie 3 sind dem längerfristigen Schubhaftvollzug (mehr als sieben Tage) gewidmet. Darunter fallen die PAZ Wien und Sbg sowie das neue AHZ Vordernberg, wobei letzteres ausschließlich dem Schubhaftvollzug dient (vgl. dazu auch PB 2014, S. 130 ff.). Die ehemaligen PAZ Leoben und Schwechat werden mittlerweile nur noch als Verwahrungsräumlichkeiten für kurzfristige Anhaltungen genutzt. Durch die Reduzierung des Schubhaftvollzugs auf weniger Standorte erhofft sich das BMI eine generelle Verbesserung der Anhaltebedingungen.

Standards für Einzelzellen

Ausführlich beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Vollziehung von Einzelhaft, soweit diese als besondere Sicherheitsmaßnahme angeordnet wird. Die Arbeitsgruppe legte einheitliche Standards für die Anhaltung in Einzelhafträumen fest. Dazu zählen besonders gesicherte Hafträume gemäß Anhalteordnung, d.h. geflieste Sicherungszellen, gepolsterte bzw. gummierte Sicherungszellen und sonstige Einzelzellen. Zukünftig soll jedes PAZ – neben Gemeinschaftszellen – über alle drei Arten von Einzelzellen verfügen. Die Anhaltung in diesen Zellen (anstelle der regulären Anhaltung in Gemeinschaftshaft) hat unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur in Ausnahmefällen und so kurz wie möglich zu erfolgen.

Hinsichtlich folgender Kriterien formulierte die Arbeitsgruppe spezifische Standards für die genannten Einzelhafträume: Benutzung, Beleuchtung, Belüftung, Rufmöglichkeit, Ausstattung, technische und persönliche Überwachung der Zellen sowie Dokumentation. Die Bedenken des NPM an der Videoüberwachung von Toilettenbereichen in Sicherungszellen (vgl. dazu PB 2013, S. 102) räumte das BMI dadurch aus, dass die Bildgebung dieser Zellenbereiche inzwischen technisch oder mechanisch unkenntlich gemacht wurde. Damit kann sowohl dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Sicherheit als auch dem Interesse an der Wahrung der Intimsphäre der Häftlinge ausreichend Rechnung getragen werden. Langfristig soll die Videoüberwachung von Sicherungszellen in allen PAZ lichtquellenunabhängig mittels Infrarotkameras und undeutlicher (verpixelter) Übertragung der Toilettenbereiche erfolgen.

Offener Schubhaftvollzug

Ein Durchbruch gelang aus Sicht des NPM in Bezug auf die Praxis des Schubhaftvollzugs. Die Arbeitsgruppe kam überein, dass der generelle Standard für den Vollzug der Schubhaft der offene Vollzug sein soll. Schubhäftlinge sind demnach – nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung und einer allfälligen Einvernahme durch die zuständige Behörde – längstens binnen 48 Stunden nach Einlieferung in ein PAZ oder AHZ im offenen Vollzug unterzubringen. Als Ziel formulierte die Arbeitsgruppe die Vereinheitlichung und Ausdehnung der Öffnungszeiten aller offenen Stationen von täglich 8 bis 21 Uhr.

Einvernehmlich legte die Arbeitsgruppe auch die künftig geltenden Ausschlusskriterien für den Vollzug der Schubhaft auf offenen Stationen fest. Darunter fallen etwa Selbst- und Fremdgefährdung des Häftlings, mangelnde Gruppenfähigkeit, die gesundheitliche Gefährdung anderer oder hygienische Gründe.

Die Arbeitsgruppe betonte, dass der mögliche Ausschluss eines Schubhäftlings von der offenen Station bei Hungerstreik keine Disziplinarmaßnahme sein soll, sondern der intensiveren therapeutischen und medizinischen Betreuung Hungerstreikender dient. Diesbezüglich skizzierte sie sowohl Kriterien für die notwendige Verlegung eines Schubhäftlings bei Hungerstreik als auch für die weitere Vorgehensweise und Betreuung. Wichtig erschien der Arbeitsgruppe dabei der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Hungerstreikenden und externen – d.h. nicht in einem Dienstverhältnis zum BMI stehenden – Ärztinnen bzw. Ärzten.

In der mangelnden Fachausbildung der in PAZ tätigen Bediensteten sah der NPM stets ein gravierendes strukturelles Manko. Umso erfreulicher ist es, dass das BMI nun zusagte, einen Basisausbildungslehrgang zu implementieren, den künftig alle Exekutivbediensteten absolvieren müssen, die in PAZ eingesetzt werden. Diese Grundausbildung soll den in PAZ tätigen Bediensteten jene fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen vermitteln, die zu einer qualitativ hochwertigen Aufgabenerfüllung im Bereich des polizeilichen Anhaltewesens erforderlich sind. Voraussichtlich wird die Grundausbildung einen theoretischen Teil im Ausmaß von drei Wochen und einen praktischen Teil im Ausmaß von einer Woche umfassen. Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollen sowohl die Organisation als auch die Inhalte der Schulungen weiter erörtert werden. Der NPM regte diesbezüglich etwa an, die Themen Suizidprävention und Umgang mit psychisch auffälligen Personen in die Grundausbildung einfließen zu lassen.

Ausbildung des Personals

Weitere für die Arbeitsgruppe vorgesehene Themen wie die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Häftlinge sowie die Schaffung alternativer Besuchsmodalitäten (verstärkter Tischbesuch) und die generelle Ausdehnung der Besuchszeiten in PAZ konnten bis zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch keiner abschließenden Lösung zugeführt werden.

Aus Sicht des NPM hat sich die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen für komplexe und teilweise bereits über viele Jahre bestehende Probleme gut bewährt. Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit daher im Jahr 2015 fortsetzen. Einen konkreten Zeitpunkt für die vollständige Umsetzung der von der Arbeitsgruppe festgelegten Standards konnte das BMI noch nicht nennen, da einer Implementierung dieser neuen Standards sowohl Änderungen der Anhalteordnung als auch bauliche und organisatorische Änderungen voranzugehen haben.

Fortsetzung der Arbeitsgruppe

Einzelfall: VA-BD-I/0510-C/1/2012, BMI-LR1600/0034-III/10/2014

2.6.2.2 Mangelhafte Begründung bei Verbringung von Häftlingen in Sicherungszellen

Aus Anlass von Besuchen im PAZ Linz und im PAZ Steyr stellte die Kommission im Berichtszeitraum mehrfach gravierende Defizite der Dokumentation

Wiederholte Kritik an Begründungsmängeln

bzw. der Begründung bei Verbringung von Häftlingen in besonders gesicherte Hafträume (Sicherungszellen) fest. In der Dokumentation fand sich in vielen Fällen entweder eine mangelhafte oder keine Begründung, ob die in der Anhalteordnung genannten Voraussetzungen für die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle vorlagen. In Kritik zog die Kommission teilweise auch gravierende Abweichungen der ärztlichen Dokumentation von der Maßnahmendokumentation.

Dies ist jedoch in Hinblick auf das verfassungsgesetzlich garantierte Recht auf persönliche Freiheit höchst bedenklich, da nur das absolut notwendige Maß einer Freiheitsentziehung zulässig ist und Haftverschärfungen nicht ohne nähere Begründung vorgenommen werden dürfen. Der NPM erachtet es daher für unbedingt erforderlich, ein besonderes Maß an Sorgfalt bei der Begründung für die Verlegung von Häftlingen in besonders gesicherte Zellen anzuwenden.

Für die Kommission war auffällig, dass Unterbringungen in besonders gesicherten Zellen häufig aufgrund von befürchteter Selbstgefährdung der Häftlinge und/oder Sachbeschädigung erfolgten. In diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit stark alkoholisierten, substanzbeeinträchtigten und psychisch auffälligen Personen zu hinterfragen. Der Alkoholrausch sowie ein Erregungszustand bei Alkoholisierung sind psychische Störbilder. Die Behandlung der davon betroffenen Personen sollte dementsprechend in der Kompetenz einer dafür spezialisierten Fachklinik liegen.

Eine von Amtsärztinnen und Amtsärzten empfohlene engmaschige Observanz in einer besonders gesicherten Zelle kann nicht eine notwendige kompetente fachspezifische Diagnostik und Behandlung des Krankheitsbildes ersetzen. Die Unterlassung einer medizinischen Betreuung ist in diesen Fällen in Hinblick auf die besondere Fürsorgepflicht des Staates bei Freiheitsentziehungen problematisch. Zudem wäre in solchen Fällen das vom CPT geforderte Prinzip der gleichwertigen Gesundheitsfürsorge verletzt (vgl. CPT Standards, S. 94 Rz 32).

Strenge Anforderungen
an die Dokumentation

Auf Basis der Feststellungen der Kommission erging das Ersuchen an das BMI, seinen Dienststellen nachdrücklich in Erinnerung zu rufen, dass das Vorliegen eines in der Anhalteordnung genannten Grundes für die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle in jedem Einzelfall genau, sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Weiters erschien dem NPM eine Sensibilisierung dahingehend geboten, dass bei befürchteter Selbstgefährdung und/oder Sachbeschädigung sowie beim Umgang mit stark alkoholisierten, substanzbeeinträchtigten und psychisch auffälligen Personen bei Bedarf eine kompetente fachspezifische Diagnostik und Behandlung zu gewährleisten ist.

BMI veranlasst
Schulungen

In Reaktion auf die Kritik des NPM veranlasste das BMI eine Sensibilisierung der in oberösterreichischen PAZ tätigen Bediensteten hinsichtlich der schriftlichen Begründung bei Verlegung von Häftlingen in besonders gesicherte Zellen sowie hinsichtlich der Gewährleistung einer medizinischen Betreuung dieser Personen. Laut BMI habe im Juni 2014 eine Besprechung der LPD OÖ mit den

Kommandanten der PAZ Linz, Wels und Steyr stattgefunden. Im Juli 2014 sei eine entsprechende Schulung ausgewählter Bediensteter dieser PAZ erfolgt. Inzwischen hätten sich sämtliche Bedienstete in oberösterreichischen PAZ einer solchen Schulung unterzogen.

Der NPM wertet diese Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen als wichtigen Schritt, damit die rechtlichen Vorgaben für die Anhaltung von Häftlingen in besonders gesicherten Hafträumen sowie deren Dokumentation künftig beachtet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen eine nachhaltige Qualitätssteigerung der Begründung und Dokumentation bei Unterbringung von Häftlingen in Sicherungszellen bewirken werden.

Bezüglich der Frage der Haftfähigkeit bei Suchtmittelbeeinträchtigung unterbreitete der NPM bereits im Jahr 2012 den Vorschlag, die Unterbringung von alkoholisierten, substanzbeeinträchtigten, psychisch auffälligen und selbstgefährdeten Personen in besonders gesicherten Zellen grundlegend zu überdenken. Das BMI kündigte an, eine Richtlinie über die wünschenswerte Vorgangsweise auszuarbeiten, sodass die notwendige Gesundheitsversorgung solcher Personen künftig adäquat berücksichtigt wird. Leider konnte das BMI seine Ankündigung bisher nicht umsetzen. Begründend führte es aus, dass die Ausarbeitung einer entsprechenden Handlungsanleitung in engem Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie für den polizeiärztlichen Dienst und der Anhalteordnung stehe.

Substanzbeeinträchtigte und psychisch auffällige Personen

Die derzeitige Praxis zeigt jedoch, dass das BMI dringend Überlegungen zum Umgang mit alkoholisierten, substanzbeeinträchtigten, psychisch auffälligen und selbstgefährdeten Häftlingen anstellen sollte. Die Erarbeitung von Kriterien für eine medizinisch notwendige Überstellung in Fachkliniken anstelle der Unterbringung in besonders gesicherten Zellen könnte die Risiken einer mit etwaigen Fehlentscheidungen einhergehenden gesundheitlichen Gefährdung dieser besonders verletzlichen Personengruppe minimieren. Der NPM wird daher weiterhin auf eine Lösung dringen.

Ausarbeitung einer Handlungsanleitung ausständig

- ▶ ***Der Grund für die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle gemäß Anhalteordnung ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren.***
- ▶ ***Es ist eine Richtlinie auszuarbeiten, die die Gesundheitsversorgung von alkoholisierten, substanzbeeinträchtigten, psychisch auffälligen und selbstgefährdeten Personen berücksichtigt.***

Einzelfälle: VA-BD-I/0402-C/1/2013, BMI-LR1600/0126-III/10/2013; VA-BD-I/0167-C/1/2014, BMI-LR1600/0095-III/10/2014; VA-BD-I/0224-C/1/2014, BMI-LR1600/0084-III/10/2014;

2.6.2.3 Unzureichende Abtrennung der WC-Bereiche in Mehrpersonenzellen

Im Zuge ihrer Besuche im PAZ Sbg kritisierte die Kommission, dass der Sanitärbereich in den Zweipersonenzellen lediglich durch eine Trennwand vom rest-

Zweipersonenzellen im PAZ Sbg

lichen Zellenbereich getrennt ist, sodass seitlich in den Sanitärbereich eingesehen werden kann. Die nur teilweise Abmauerung von WC-Bereichen (ohne Türen) erachtete die Kommission deshalb für problematisch, weil nicht auszuschließen ist, dass ein Häftling während der Verrichtung der Notdurft von einem Mithäftling und möglicherweise auch vom Wachpersonal beobachtet werden kann. Dies würde das Recht auf Privat- und Intimsphäre erheblich verletzen.

Diesbezüglich legte das BMI dar, dass ein Umbau von 43 Zellen im PAZ Sbg (jeweils Errichtung einer Wand, Einbau einer Türe sowie anschließende Bodenleger- und Malerarbeiten) budgetär nicht realisierbar sei. Falls ein Häftling seine Privatsphäre als gefährdet erachte, bestehe aber die Möglichkeit, dass dieser auf seinen ausdrücklichen Wunsch und bei freien Kapazitäten eine Zweipersonenzelle alleine benützen könne. Das BMI betonte, dass das PAZ den Wünschen der Häftlinge bezüglich der Alleinbenützung einer Mehrpersonenzelle grundsätzlich immer entspreche, sofern es die Belagszahl des PAZ Sbg zulasse und nicht andere Gründe dagegen sprechen würden.

Achtpersonenzelle im
PAZ Steyr

Auch im PAZ Steyr musste die Kommission feststellen, dass das WC in einer zum Besuchszeitpunkt mit sechs Verwaltungsstrahftlingen belegten Zelle nicht nach allen Seiten hin abgemauert ist. Zwar ist die Häftlingstoilette in der Achtpersonenzelle des zweiten Obergeschoßes rundherum abgemauert und mit einer Türe versehen, nach oben hin jedoch offen. Für die Häftlinge ist es entwürdigend und erniedrigend, die Notdurft derart zu verrichten, da sie die Mithäftlinge unmittelbar mit Gerüchen und bzw. oder Geräuschen konfrontieren. Der NPM ersuchte das BMI daher, so rasch wie möglich die erforderlichen baulichen Maßnahmen zu ergreifen, um das WC auch nach oben hin vom Rest des Zellenbereichs abzutrennen.

Die Anregung des NPM, die WC-Wand bis zur Deckenhöhe zu schließen, lehnte das BMI ab. Einerseits wäre durch eine solche bauliche Maßnahme keine Be- und Entlüftung der WC-Bereiche möglich. Andererseits wäre die Implementierung einer Wanderhöhung in die historische Deckenkonstruktion des PAZ Steyr zu teuer. Die räumlichen Ressourcen des PAZ Steyr würden es auch nicht zulassen, dass die gegenständliche Zelle nicht durch mehr als eine Person belegt werde.

Das PAZ Steyr habe allerdings zugesichert, dass die Zelle in Zukunft nur mehr mit maximal sechs Personen belegt werden soll. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass eine Person auf ihren Wunsch und bei entsprechenden Ressourcen in eine Einzelzelle bzw. Mehrpersonenzelle zur alleinigen Benützung verlegt werden könne. Sofern von einem Häftling der Wunsch geäußert werde, in einer Zelle allein sein zu wollen und ein derartiger Haftraum frei sei, werde diesem Wunsch entsprochen. Die Generalsanierung des PAZ Linz stehe dabei im besonderen Fokus, zumal die meisten Anhaltungen im Zentralraum Linz stattfinden würden. Die Schließung anderer Verwahrungsräume, insbesondere des PAZ Steyr, sei nach einer Generalsanierung des PAZ Linz angedacht.

Der NPM begrüßt grundsätzlich die vom BMI ins Treffen geführte Möglichkeit eines Häftlings, auf seinen ausdrücklichen Wunsch und bei freien Kapazitäten eine Mehrpersonenzelle allein zu benützen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die nur teilweise vorhandene Abtrennung der WC-Bereiche in Mehrpersonenzellen den vom CPT erarbeiteten Standards nicht vollständig entspricht (CPT-Standards S. 18 Rz 49; Finnland-Bericht vom 11.05.1999, Abs. 72, 73).

In mehrfach belegten Zellen sollten Toiletten unbedingt nach allen Seiten hin abgemauert sein. Die baulichen Mängel der WC-Bereiche, die das BMI vorwiegend aus budgetären Gründen nicht zu beheben beabsichtigt, führen zu einer (potenziellen) Verletzung der Intimsphäre der Betroffenen und waren daher vom NPM zu beanstanden. Auch die derzeit mögliche Zuweisung einer Mehrpersonenzelle an Einzelpersonen kann nur eine Übergangslösung darstellen, welche die Ursache des Problems nicht beseitigt. Dazu kommt, dass es in der Kommunikation mit fremdsprachigen Menschen – auch bei entsprechendem Bemühen – Missverständnissen geben und nur unzureichend sichergestellt werden kann, dass die Betroffenen über eine mögliche alleinige Benützung von Mehrpersonenzellen Kenntnis erlangen.

Verletzung der Intimsphäre

Der Belag im PAZ Sbg und im PAZ Steyr kann sich auch rasch verändern und damit käme die Grundproblematik der mangelnden Wahrung der Intimsphäre der Betroffenen voll zum Tragen. Zudem lassen es die räumlichen Ressourcen des PAZ Steyr offenbar schon derzeit nicht zu, dass die gegenständliche Zelle nur mehr durch eine Person belegt wird. Da jedem einzelnen Häftling ein Recht auf Wahrung seiner Intimsphäre zukommt, kann auch die seitens des BMI zugesicherte Belegung der in Rede stehenden Achtpersonenzelle mit „nur“ sechs Personen die Bedenken des NPM nicht auszuräumen.

Auch im PAZ Graz rügte der NPM bereits mehrfach, dass die Toiletten in Mehrpersonenzellen nur durch eine nicht durchgängig geschlossene Türe vom restlichen Haftraum abgetrennt sind. Das BMI erwog zwar eine vollständige Verblendung der Nassbereiche. Bisher erfolgte jedoch keine bauliche Umsetzung. Zuletzt teilte das BMI mit, dass das Ressort Angebote zur Abtrennung der Toilettenbereiche bis zur Raumdecke eingeholt habe. Da die Angebote jedoch nachgebessert werden müssten, konnte das BMI keinen genauen Zeitpunkt für eine Umsetzung der baulichen Maßnahmen nennen. Der NPM begrüßt das Tätigwerden des BMI und wird die Realisierung der baulichen Maßnahmen weiter verfolgen.

Hafträume im PAZ Graz

Im PAZ Linz sind die Toiletten in manchen Zellen ebenfalls nicht (vollständig) abgemauert. Teilweise existiert nicht einmal ein Vorhang als Sichtschutz. In diesem Fall versicherte das BMI jedoch, dass in Hafträumen, in denen das WC nicht abgemauert ist, bis zu einer baulichen Adaptierung keine Mehrfachbelegung erfolgt. Eine Beanstandung des NPM konnte aufgrund dieser Zusage des BMI (vorerst) unterbleiben.

keine Beanstandung im PAZ Linz

- ▶ *Die WC-Bereiche in den Zweipersonenzellen des PAZ Sbg sind baulich abzutrennen.*
- ▶ *Der WC-Bereich in der Achtpersonenzelle des PAZ Steyr ist baulich abzutrennen.*
- ▶ *Die WC-Bereiche in den Mehrpersonenzellen des PAZ Graz sind baulich abzutrennen.*
- ▶ *Mehrpersonenzellen des PAZ Linz ohne (vollständig) abgemauerten WC-Bereich sind bis zu einem Umbau nicht mit mehreren Häftlingen zu belegen.*

Einzelfälle: VA-BD-I/0402-C/1/2013, BMI-LR1600/0126-III/10/2013; VA BD-I/0501-C/1/2013, BMI LR1600/0029-III/10/2014; VA BD I/0167 C/1/2014, BMI-LR1600/0095-III/10/2014; VA BD I/0676 C/1/2014, BMI-LR1600/0104-III/10/2014;

2.6.2.4 Verständigung bei medizinischen Untersuchungen

Gute Sprachkenntnisse
unerlässlich

Im Zuge eines Besuchs im PAZ Innsbruck beschäftigte sich die Kommission intensiv mit der Verständigung zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Häftlingen. Den Empfehlungen des CPT zufolge sollte in Hafteinrichtungen dem physischen und psychischen Zustand von Häftlingen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Für eine fachgerechte Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes ist vor allem eine gute Verständigung zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Häftlingen notwendig. Vor allem die Beurteilung der psychischen Befindlichkeit eines Häftlings bedarf einer exakten sprachlichen Auseinandersetzung mit der untersuchten Person. Dies kann jedoch nur in einer Sprache gelingen, welche die untersuchende und die untersuchte Person ausreichend beherrschen. Ansonsten müsste eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher oder eine sprachkundige Person beigezogen werden. Für eine gründliche Untersuchung reichen so genannte „Small talk“-Kenntnisse einer Sprache weder auf der Seite des Untersuchenden noch des Untersuchten oder auch einer beigezogenen sprachkundigen Person aus.

Bei Durchsicht der Krankenakten sämtlicher zum Besuchszeitpunkt im PAZ Innsbruck aufhältiger Personen fiel der Kommission auf, dass bei vier Häftlingen mit nicht deutscher Muttersprache keine durchgängige Beiziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder einer sprachkundigen Person erfolgte. Der NPM erachtet es jedoch für unabdingbar, dass bei ärztlichen Untersuchungen von Angehaltenen, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, stets eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher oder zumindest eine andere sprachkundige Person hinzugezogen wird.

Änderungen im
Anhalteprotokoll

Verbesserungsbedarf erkannte die Kommission auch bei der Formulierung des Anhalteprotokolls III, das bei Neuzugängen zu führen ist, in dem u.a. die Beiziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder einer sprachkundigen Person vermerkt werden muss. Nicht erkennbar war dabei bisher, ob die Polizeiärztin bzw. der Polizeiarzt im konkreten Fall eine Dolmetscherin bzw.

einen Dolmetscher oder lediglich eine sonstige sprachkundige Person beizog. Der NPM regte daher mehrere Änderungen des Anhalteprotokolls III an.

Bei Aufnahme eines Häftlings ist von diesem ein ärztlicher Anamnesebogen (Fragebogen) auszufüllen. Dieser enthält zahlreiche medizinische Fachausdrücke, deren Verständnis gute Sprachkenntnisse erfordert. Die Selbsteinschätzung bzw. Selbstüberschätzung angehaltener Personen kann dazu führen, dass Häftlinge mangels richtigen Verständnisses der Begrifflichkeiten falsche Angaben über den eigenen Gesundheitszustand machen. Der NPM regte aus diesem Grund an, dass jede angehaltene Person den ärztlichen Anamnesebogen – unabhängig von seinen allenfalls nur alltagstauglichen Deutschkenntnissen – künftig unaufgefordert in ihrer Muttersprache erhält.

Anamnesebogen in
Muttersprache

Das BMI betonte, dass die Vollzugsbehörden bemüht seien, die Verständigung zwischen dem ärztlichen Personal und fremdsprachigen Angehaltenen sicherzustellen. Erforderlichenfalls seien Ärztinnen bzw. Ärzten bei Beurteilung der Haftfähigkeit oder anderer medizinischer Fragen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zur Seite zu stellen.

Dolmetschende versus
Sprachkundige

In der Praxis wird ein „Drei-Stufen-Prinzip“ angewendet: 1. Hinzuziehung von Mithäftlingen, 2. Hinzuziehung von Bediensteten der Schubhaftbetreuung bzw. Rückkehrberatung, 3. Hinzuziehung von professionellen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern. Dieses System habe sich laut BMI – unter Berücksichtigung der individuellen Erforderlichkeit – bisher bewährt. Eine ausschließliche oder verstärkte Hinzuziehung von professionellen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern bei ärztlichen Untersuchungen sei daher nicht beabsichtigt. Zu ärztlichen Untersuchungen beigezogene sprachkundige Personen (z.B. Angehörige, Mithäftlinge oder Bedienstete der Schubhaftbetreuung bzw. Rückkehrberatung) unterliegen zwar keiner Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf gesundheitsbezogene Patientendaten. Das BMI betonte jedoch, dass die Heranziehung solcher sprachkundiger Personen ausschließlich mit Einverständnis des betroffenen Häftlings erfolgen dürfe.

Das BMI informierte in diesem Zusammenhang auch über eine im Juni 2014 abgehaltene Fortbildungsveranstaltung mit 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus allen Bundesländern. Im Rahmen dieser Veranstaltung sei erneut eine Sensibilisierung der Polizeiärztinnen und Polizeiärzte hinsichtlich des Erfordernisses einer exakten sprachlichen Auseinandersetzung zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und der untersuchten Person sowie der Notwendigkeit der Beiziehung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern oder sprachkundigen Personen erfolgt.

Das BMI veranlasste die Aufnahme folgender Punkte in das Anhalteprotokoll III: 1. Unterscheidung zwischen der Beiziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder einer sprachkundigen Person, 2. Angabe des vollständigen Namens der beigezogenen Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers oder der sprachkundigen Person, 3. Zustimmung des Häftlings zur Hinzuziehung ei-

ner sprachkundigen Person und Kenntnisnahme der fehlenden Verschwiegenheitspflicht von Sprachkundigen. Auch die Anregung des NPM, Häftlingen die Anamneseblätter künftig stets in ihrer Muttersprache auszuhändigen, wertete das BMI als wertvollen Hinweis.

BMI setzt Vorschläge weitgehend um

Erfreulich ist, dass das BMI fast alle Vorschläge des NPM umzusetzen bereit war. Aus Sicht des NPM erscheint die Anwendung des vom BMI dargestellten Drei-Stufen-Prinzips grundsätzlich geeignet, um eine gute sprachliche Verständigung zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Häftlingen sicherzustellen. Auch die laufende Sensibilisierung von Polizeiärztinnen und Polizeiärzten qualifiziert der NPM als wichtigen Schritt, um Kommunikationsdefizite und Missverständnisse im Zuge ärztlicher Untersuchungen zu vermeiden.

Die vom BMI überarbeitete Version des Anhalteprotokolls III soll nun transparent und nachvollziehbar machen, ob Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Sprachkundige bei ärztlichen Untersuchungen beigezogen waren. Genauere Angaben der Häftlinge auf den in ihrer Muttersprache ausgehändigten Anamnesebögen werden künftig zu einer besser fundierten Beurteilung des Gesundheitszustandes angehaltener Personen durch Polizeiärztinnen und Polizeiärzte beitragen. Der NPM hofft, dass sich die in PAZ tätigen Ärztinnen und Ärzte ihrer Verantwortung hinsichtlich einer fachgerechten Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes der Häftlinge, welche stets eine gute sprachliche Verständigung voraussetzt, bewusst sind.

- ▶ ***Bei ärztlichen Untersuchungen von nicht Deutsch sprechenden Angehaltenen ist eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher oder eine sprachkundige Person beizuziehen.***
- ▶ ***Angaben über die Hinzuziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers oder einer sprachkundigen Person sind in den Anhalteprotokollen zu dokumentieren.***
- ▶ ***Jedem Häftling ist der ärztliche Anamnesebogen unabhängig von möglichen Deutschkenntnissen in seiner Muttersprache auszuhändigen.***

Einzelfall: VA-BD-I/0645-C/1/2013, BMI-LR1600/0099-III/10/2014

2.6.3 Erste Eindrücke vom neuen AHZ Vordernberg

Inbetriebnahme des Anhaltezentrams

Bereits im vergangenen Berichtsjahr informierte das BMI den NPM über die Errichtung eines neuen, ausschließlich dem Schubhaftvollzug gewidmeten Anhaltezentrams in Vordernberg. Mit dem für 200 Häftlinge konzipierten AHZ Vordernberg strebte das BMI einen reformierten Schubhaftvollzug nach neuesten Standards und Erkenntnissen an (vgl. PB 2013, S. 93). Die Inbetriebnahme des AHZ Vordernberg erfolgte nach Vorliegen der Arbeitsstättengenehmigung mit 28. Februar 2014.

Im April 2014 führte die zuständige Kommission einen angekündigten Erstbesuch im AHZ Vordernberg durch. Im Zuge dessen fand auch ein ausführliches Round-Table-Gespräch mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AHZ Vordernberg statt. Die Kommission nahm das Betriebsklima und den wertschätzenden Umgang als sehr positiv wahr. Sie spürte beim Personal eine

hohe Motivation, dieses innovative Projekt mitzugestalten und gemeinsam gute Arbeit zu leisten. Beeindruckend fand die Kommission auch die großzügige architektonische Gestaltung und die Ausstattung des Gebäudes. Die Bemühungen des BMI, den Schubhaftvollzug modernen menschenrechtlichen Standards entsprechend zu konzipieren und zu organisieren, waren für die Kommission in mehrfacher Hinsicht erkennbar (z.B. Unterbringung in großen, gut gestalteten Wohneinheiten, breites Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten, psychosoziale Betreuung, Trennung von gutachterlicher und kurativer Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte sowie Einsatz von diplomiertem Gesundheitspersonal etc.).

Die Bediensteten des AHZ Vordernberg betonten einerseits die konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem privaten Sicherheitsunternehmen G4S, andererseits aber auch die klare Trennung der Aufgaben- und Befugnisverteilung. Die praktische Umsetzung der Aufgabentrennung zwischen Polizei und G4S wird die Kommission allerdings erst im Zuge weiterer Besuche beurteilen können.

Zusammenarbeit
Polizei und G4S

Im Rahmen des Abschlussgesprächs formulierte die Kommission mehrere Vorschläge zur Verbesserung. So würde etwa die Dokumentation sämtlicher Tätigkeiten und Maßnahmen seitens des G4S-Personals eine erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit bewirken. Wichtig erschien der Kommission auch, dass die im „Infomat“ abrufbaren Informationen rasch in den entsprechenden Übersetzungen (Ausarbeitung in 27 Sprachen) verfügbar sind. Kritik übte die Kommission an dem Umstand, dass Häftlinge ihre Mobiltelefone abgeben müssen. Schließlich äußerte die Kommission das Anliegen, dass Häftlinge nach Aufhebung der Schubhaft unverzüglich entlassen bzw. in die Obhut der Caritas übergeben werden können.

Vorschläge zur
Verbesserung

Auch während ihres zweiten Besuchs im August 2014 bewertete die Kommission die Aufenthaltsbedingungen im AHZ Vordernberg generell als gut und stellte keine gravierenden Missstände fest. Während des Abschlussgesprächs richtete die Kommission trotzdem mehrere Empfehlungen an die Einrichtungsleitung. Diesbezüglich trafen der Leiter des AHZ Vordernberg und der Leiter von G4S teilweise Zusagen, von deren Umsetzung sich die Kommission im Zuge von Folgebesuchen hoffentlich überzeugen können wird.

Bei ihrem Besuch im Dezember 2014 setzte sich die Kommission intensiv mit dem Zugang der Häftlinge zu Informationen auseinander. Sie übte insbesondere Kritik an der unzureichenden Beiziehung von professionellen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern durch die Bediensteten, an der mangelhaften Aufklärung der Häftlinge über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatung, am Verbot der Nutzung von Internet und Mobiltelefonen durch die Häftlinge sowie an der Absonderung hungerstreikender Häftlinge in einer eigenen Wohngruppe. Auch erkannte die Kommission Schulungsbedarf des Personals im Bereich der Identifizierung und des Umgangs mit potentiellen Opfern von Menschenhandel.

Zugang zu
Informationen

Der NPM konfrontierte das BMI bereits mit diesen Kritikpunkten. Zu Redaktionsschluss des Berichts lag jedoch noch keine Stellungnahme des Ressorts vor.

- ▶ ***Dokumentation sämtlicher Tätigkeiten und Maßnahmen seitens des G4S-Personals.***
- ▶ ***Rasche Übersetzung der im „Infomat“ abrufbaren Informationen in 27 Sprachen.***
- ▶ ***Unverzögliche Entlassung nach Aufhebung der Schubhaft und Übergabe in die Obhut der Caritas.***

Einzelfälle: VA-BD-I/0350-C/1/2014, BMI-LR1600/0054-III/10/2014; VA-BD-I/0577-C/1/2014; VA-BD-I/0889-C/1/2014

2.6.4 PAZ Klagenfurt – kein Sozialraum für Verwaltungsstrahfänger

Aus Anlass ihrer Besuche im PAZ Klagenfurt kritisierte die Kommission die Anhaltebedingungen von Verwaltungsstrahfänger. Die Kommission hielt es für problematisch, dass die Verwaltungsstrahfänger, die im geschlossenen Vollzug angehalten werden, keinen Zugang zu einem Sozialraum haben. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten für Verwaltungsstrahfänger innerhalb der Zellen sehr begrenzt sind (Spiele, Lesen), zumal zum Zeitpunkt der Besuche noch keine Steckdosen für TV- und Radio-Empfang eingebaut waren.

Kein Geld für Sozialraum

Das BMI führte dazu aus, dass ein Umbau des PAZ Klagenfurt zur Errichtung eines Sozialraumes derzeit budgetär nicht realisierbar sei. Mangels entsprechender Raumkapazitäten scheidet auch eine Umwidmung von Räumlichkeiten in Sozialräume für Verwaltungsstrahfänger aus. Allerdings würde das PAZ den Verwaltungsstrahfänger nicht nur Spiele und Lesestoff, sondern auch batteriebetriebene Elektrogeräte und Trainingsunterlagen zur sportlichen Betätigung aus ihren Effekten aushändigen.

NPM empfiehlt Umbau

Der NPM hält es für sehr bedauerlich, dass das BMI keine Möglichkeit der Nutzung eines Sozialraumes für Verwaltungsstrahfänger sieht. Damit in Zusammenhang steht auch der Umstand, dass Verwaltungsstrahfänger sportliche Aktivitäten derzeit nur in den Zellenbereichen ausüben können. Der NPM verkennt nicht, dass das BMI die budgetären Rahmenbedingungen beachten muss. Jedoch unterliegen Verwaltungsstrahfänger langen Einschlusszeiten, die täglich nur durch eine Stunde Bewegung im Freien sowie gelegentlich durch Besuche, Telefongespräche oder die Verrichtung von Hausarbeit unterbrochen werden.

Der NPM misst daher ausreichenden Freizeitaktivitäten und sozialen Kontaktmöglichkeiten der Häftlinge untereinander (z.B. Gespräche, Gesellschaftsspiele, gemeinsame sportliche Betätigung etc.) maßgebliche Bedeutung zu, um außerhalb der Einschlusszeiten eine Verbesserung der Haftbedingungen herbeizuführen. Das BMI sollte einen Umbau des PAZ Klagenfurt zwecks Errich-

tung eines Sozialraumes für Verwaltungsstrahftlinge anstreben und – auch in budgetärer Hinsicht – prioritär verfolgen.

Erfreulich ist der Umstand, dass das BMI seinen eigenen Angaben zufolge die bereits im Jahr 2009 ausgesprochene Empfehlung des CPT bezüglich der Ausrüstung der Zellen mit Steckdosen inzwischen umgesetzt hat. Demnach seien nun alle zehn Zellen im geschlossenen Vollzugsbereich mit je einer schaltbaren Steckdose ausgestattet.

Ausrüstung der Zellen mit Steckdosen

Der NPM begrüßt, dass den im geschlossenen Vollzugsbereich angehaltenen Häftlingen somit neben dem Betrieb von batterie- bzw. akkubetriebenen Geräten (z.B. Radios) und dem Zugang zur zentralen Radioanlage (Hausradio) zumindest in dieser Hinsicht erweiterte Informations- und Unterhaltungsmöglichkeiten offenstehen.

► ***Im PAZ Klagenfurt ist ein Sozialraum für Verwaltungsstrahftlinge zu errichten.***

Einzelfälle: VA-BD-I/0289-C/1/2013, VA-BD-I/0710-C/1/2013, BMI LR1600/0039-III/10/2014

2.6.5 PAZ Linz – wiederholte Kritik an Hygienestandards und desolaten Bädern

Bereits anlässlich eines Besuchs der Kommission im Jahr 2012 wies das PAZ Linz zum Teil erhebliche Verunreinigungen auf. Besonders markant war dies in den Sicherungszellen. Die beobachteten Verschmutzungen, der unangenehme Geruch und ein starkes Aufkommen von Ungeziefer (Schmetterlingsmücken) belegten eine unzureichende Reinigung. Die Bäder im PAZ Linz machten einen veralteten und stark abgenutzten Eindruck. Bei einem neuerlichen Besuch im PAZ Linz im Jahr 2013 konnte die Kommission hinsichtlich der Hygienebedingungen keinerlei Verbesserung gegenüber der im Zuge des vorangegangenen Besuchs wahrgenommenen Situation feststellen.

Verunreinigungen und Ungeziefer

In Reaktion auf diese Kritik veranlasste das BMI eine Reinigung und teilweise Desinfektion der Zellen sowie der Stationen durch eine Reinigungsfirma. Zusätzlich seien die Tageszellen ausgemalt worden. Das BMI habe die Leitung des PAZ angewiesen, künftig rechtzeitig entsprechende Maßnahmen für die Reinhaltung zu veranlassen.

Im Zuge eines Besuchs im Jahr 2014 wiederholte die Kommission ihre Kritik am schlechten Zustand der Bäder. Im Bad auf der Frauenstation waren die Duschköpfe zum Besuchszeitpunkt so verkalkt, dass Wasser in alle Richtungen spritzte. In Kritik zog die Kommission auch, dass es in den Zellen nur Kaltwasser gibt.

Desolate Bäder

Daraufhin veranlasste das BMI die Instandsetzung der Duschen (Austausch der Duschköpfe) und eine engmaschigere Kontrolle der Funktion (vor allem

Lösung durch Gesamtsanierung?

der Abstrahlrichtung des Wassers). Generell betonte das BMI, dass die Bäder im PAZ Linz in einem ihrem Alter entsprechenden Zustand seien. Das Bad in der Station A sei aufgrund des desolaten Zustands bereits gesperrt worden. Zudem sei beabsichtigt, vorhandene Mängel im Zuge einer geplanten Gesamtsanierung des PAZ Linz zu beheben. Weiters bestätigte das BMI, dass die Zellen des PAZ Linz nur über einen Kaltwasserstrang verfügen. An eine Änderung sei erst mit der geplanten Sanierung gedacht. Allerdings werde den Häftlingen des PAZ Linz zum Zwecke der Körperreinigung täglich ein Zugang zu Waschbecken mit Warmwasseranschluss in den Sanitarräumen zur Verfügung gestellt.

Fernsehgeräte für Häftlinge Positiv zu vermerken ist der Umstand, dass das PAZ Linz in den beiden Tageszellen der Stationen A und D über Fernsehgeräte verfügt. Nach Kritik des NPM an den eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten der Häftlinge stellte die LPD OÖ für die Station B ein weiteres Fernsehgerät zur Verfügung. Angesichts der von der Kommission generell beanstandeten Beschäftigungssituation im PAZ Linz begrüßt der NPM diese Maßnahmen.

Verbesserung der Personalsituation Auf Anregung des NPM führte die LPD OÖ eine Evaluierung der Personalsituation durch und verfügte eine Dienstzuteilung von drei Bediensteten in das PAZ Linz. Der NPM erachtet diese – hoffentlich langfristig wirksame – Maßnahme für sehr wichtig, um die Personalsituation im PAZ Linz, insbesondere die von den Bediensteten angesprochene Unterbesetzung der Dienststelle, zu verbessern.

- ▶ ***Es ist rechtzeitig und regelmäßig für die Reinhaltung des PAZ Linz zu sorgen.***
- ▶ ***Die Duschen sind regelmäßig zu kontrollieren (vor allem die Abstrahlrichtung des Duschwassers) und erforderlichenfalls in Stand zu setzen (Austausch der Duschköpfe).***
- ▶ ***Den Häftlingen ist täglich ein Zugang zu Waschbecken mit Warmwasseranschluss in den Sanitarräumen zur Verfügung zu stellen.***

Einzelfälle: VA-BD-I/0402-C/1/2013, BMI-LR1600/0126-III/10/2013; VA BD-I/0224-C/1/2014, BMI-LR1600/0084-III/10/2014

2.6.6 Positive Feststellungen

Moderner Schubhaftvollzug im AHZ Vordernberg

Moderner Schubhaftvollzug

Gelungen ist aus Sicht des NPM der Bau des im Februar 2014 in Betrieb genommenen AHZ Vordernberg. Beeindruckend fand die Kommission vor allem die großzügige architektonische Gestaltung und die Ausstattung des Gebäudes. Die Bemühungen des BMI, den Schubhaftvollzug modernen menschenrechtlichen Standards entsprechend zu konzipieren und zu organisieren, waren für die Kommission in mehrfacher Hinsicht erkennbar (z.B. Unterbringung in großen, gut gestalteten Wohneinheiten, breites Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten, psychosoziale Betreuung, Trennung von gutachterlicher und

kurativer Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte sowie Einsatz von diplomiertem Gesundheitspersonal etc.).

Einzelfall: VA-BD-I/0350-C/1/2014, BMI-LR1600/0054-III/10/2014

Zusammenarbeit zwischen NPM und BMI

Sehr konstruktiv nahm der NPM die Zusammenarbeit mit dem BMI im Rahmen der seit März 2014 regelmäßig zusammentretenden Arbeitsgruppe wahr. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch komplexe und teils über Jahre ungelöste Probleme im persönlichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des BMI einer Lösung zugeführt werden konnten. Ohne die Bereitschaft des BMI, sich den Standpunkten des NPM anzunähern und eine allenfalls zunächst ablehnende Haltung gegenüber Empfehlungen des NPM aufzugeben, wäre eine Erhöhung menschenrechtlicher Standards im polizeilichen Anhaltevollzug nicht möglich. Die fachliche Expertise und die Kenntnisse des Haftalltags der an der Arbeitsgruppe beteiligten Personen waren für die bisher erzielten Erfolge ebenso ausschlaggebend wie das gute Gesprächsklima. Im Lichte dieser positiven Erfahrungen werden weitere gemeinsame Arbeitsgruppen für thematisch abgegrenzte Bereiche sinnvoll sein.

Arbeitsgruppe mit BMI

Einzelfall: VA-BD-I/0510-C/1/2012, BMI-LR1600/0034-III/10/2014

Persönliches Engagement von Bediensteten

Lob verdienen auch engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in PAZ. Immer wieder berichten die Kommissionen von in PAZ tätigen Bediensteten, die sich – über ihre beruflichen Verpflichtungen hinaus – persönlich für eine Verbesserung der Haftbedingungen einsetzen. Das Engagement mancher Bediensteter zeigt sich etwa bei der Beschaffung von Spielen und Lesematerial für die Häftlinge oder auch durch einen besonders wertschätzenden und respektvollen Umgangston mit den Häftlingen. Dass trotz der herausfordernden und teils sehr belastenden Tätigkeit in PAZ keine Frustration bei den Bediensteten entsteht und deren Empathie den Häftlingen gegenüber erhalten bleibt, ist eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für einen humanen Anhaltevollzug.

Kleine Schritte mit großer Wirkung

2.6.7 Systembedingte Problemfelder – Polizeiinspektionen

2.6.7.1 Mangelhafte Dokumentation von Anhaltungen

Bei ihren Besuchen nehmen die Kommissionen routinemäßig Einsicht in die Verwahrungsbücher und Anhalteprotokolle der jeweiligen Polizeiinspektionen. Freiheitsentzüge sollen lückenlos dokumentiert werden. In Anhalteprotokollen, in denen zur Wahrung der Rechte der Betroffenen deren Unterschrift erforderlich ist, sollte diese Unterschrift auch tatsächlich eingeholt bzw. deren Verweigerung dokumentiert werden. Ebenso sollten besondere Maßnahmen, wie z.B. Beginn und Ende des Anlegens von Handfesseln, lückenlos dokumen-

tiert sowie etwa bei überdurchschnittlich langen Handfesselungen eine entsprechende Begründung vermerkt werden.

„Nachweisliche“
Information über
Rechte

Im Falle einer Freiheitsentziehung stehen der festgenommenen Person bei sonstiger Verletzung des Freiheitsrechtes bestimmte Mindestrechte zu (Verständigung, Information). Von diesen Verständigungsrechten müssen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Betroffene in Kenntnis setzen. Über Verständigungs- und Informationsrechte ist jede festgenommene Person „nachweislich“ zu belehren. Nachweislich ist eine Belehrung dann, wenn diese in Form einer entsprechenden Dokumentation festgehalten wird. Dadurch kann im Nachhinein überprüft werden, inwieweit eine Belehrung tatsächlich stattgefunden hat. Ebenso ist die Inanspruchnahme einzelner Rechte bzw. der Verzicht auf einzelne Rechte von der festgenommenen Person handschriftlich zu unterfertigen und somit ausdrücklich zu dokumentieren. Verweigert eine Person trotz Einräumung ihrer Rechte die Unterschrift, so ist dies, um den Dokumentationsanforderungen Rechnung zu tragen, vom einschreitenden Polizeiorgan ebenfalls festzuhalten.

Wie schon im PB 2013 (S. 96 f.) berichtet, kritisierten die Kommissionen bei ihren Besuchen neuerlich mehrfache Dokumentationsmängel. Bereits in der Vergangenheit erreichte der NPM, dass das BMI Sensibilisierungsmaßnahmen bei den einzelnen Exekutivbediensteten setzt und das Erfordernis einer genauen Dokumentation auch im Rahmen von Schulungen und Fortbildungen verstärkt behandelt wird.

Klärung in
Abschlussgesprächen

Der NPM nahm im Berichtszeitraum neuerlich Mängel wahr, wie beispielsweise das Fehlen der Unterschriften von Festgenommenen sowie der einschreitenden Exekutivbediensteten oder des Eintrags der Uhrzeit bzw. des Ortes von Festnahmen. In der Regel können die Kommissionen Dokumentationsmängel im Rahmen der Abschlussgespräche direkt mit den dienstführenden Kommandantinnen und Kommandanten abklären.

► **Anhaltungen auf PI sind nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren.**

Einzelfälle: VA-BD-I/0190-C/1/2013, BMI-LR1600/0076-II/10/a/2013; VA-BD-I/0385/2013; VA-BD-I/0505-C/1/2013; VA-BD-I/0507/2013; VA-BD-I/0631-C/1/2013; VA-BD-I/0486-C/1/2014

2.6.7.2 Mangelhafte Ausstattung der Dienststellen

Mängelbehebung wird
meist vor Ort zugesagt

Bei Besuchen nahmen die Kommissionen unterschiedliche Mängel in der Ausstattung der Dienststellen wahr. Diese Feststellungen betrafen im Berichtszeitraum z.B. ungenügende Heiz- und Belüftungssysteme, fehlende bzw. mangelhafte Geräte (veraltete Funkgeräte) oder die Raumpflege bzw. Hygiene. Diese Beanstandungen werden im Rahmen der Prüfungen des NPM regelmäßig behoben bzw. wird seitens der Dienststellen eine Mängelbehebung in Aussicht gestellt.

Auch hier nützen die Kommissionen meist das Abschlussgespräch, um vor Ort die Probleme zu erörtern und eine Verbesserung zu erreichen. Nur in Fällen, in denen auf diesem Weg keine Lösung zugesagt werden kann, führt der NPM nach dem Besuch eine Korrespondenz mit dem BMI. Dabei handelt es sich meist um Probleme, deren Beseitigung eines größeren budgetären oder personellen Aufwandes bedarf.

► **Die PI müssen hygienisch, gepflegt und mit funktionierenden Heizungen ausgestattet sein.**

Einzelfälle: VA-BD-I/0385-C/1/2013; BMI-LR1600/0105-III/10/2013; VA-BD-I/0507-C/1/2013, BMI-LR1600/0138-III/10/2013; VA-BD-I/0566-C/1/2013, BMI-LR1600/0124-III/10/2013; VA-BD-I/0017-C/1/2014

2.6.8 Abschaltbare Rufklingel in Anhalteräumen

Bei einem Besuch in der PI Lehen stellte die Kommission fest, dass die Rufklingel in einem Anhalteraum deaktiviert war. Gemäß der Anhalteordnung sind in den Hafträumen zur Verständigung der Aufsichtsorgane geeignete Einrichtungen vorzusehen. Dieser Bestimmung wird in aller Regel durch den Einbau eines Rufklingelsystems Genüge getan.

Für den NPM ist durchaus nachvollziehbar, dass bestimmte renitente Personen die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes durch ununterbrochenes Betätigen des Rufklingelsystems maßgeblich stören können. Die Möglichkeit, das Rufklingelsystem abzuschalten, ist jedoch in Folge der dann fehlenden Verständigungsmöglichkeit der inhaftierten Person menschenrechtlich problematisch. Auf Bedürfnisse der Häftlinge und mögliche Notsituationen kann bei Abschalten der Klingel nicht reagiert werden; dies insbesondere dann, wenn – wie im konkreten Fall – die (Re-)Aktivierung des Rufklingelsystems vergessen wurde.

Verständigung des Wachpersonals

Eine Lösung dieses Problems sollte daher nicht im Abschalten des Rufklingelsystems und somit unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gesucht werden. Die Rufklingel eines Anhalteraums sollte grundsätzlich stets aktiviert und akustisch wahrnehmbar sein. Auch nach den CPT-Standards (S 16 Rz 48) müssen Personen in Polizeigewahrsam stets in der Lage sein, Kontakt zum Wachpersonal aufzunehmen.

In Akkordierung mit dem BMI teilte die LPD Sbg mit, dass künftig keine abschaltbaren Rufklingeln mehr verbaut werden und die derzeit vorhandenen Rufklingeln sukzessive zurückgebaut werden. Somit ist gewährleistet, dass Rufklingeln künftig technisch nicht mehr abschaltbar sind. Sollte eine Deaktivierung in der Übergangsperiode doch noch möglich sein, hat die Rufklingel jedenfalls ständig aktiviert zu bleiben.

Deaktivierung künftig nicht mehr möglich

- ▶ ***Damit Personen im Polizeigewahrsam stets Kontakt zum Wachpersonal aufnehmen können, ist ein permanent aktiviertes Rufklingelsystem vorzusehen.***

Einzelfall: VA-BD-I/0492-C/1/2013, LPD-Salzburg P1/31364/2013

2.6.9 Freiwilliger Aufenthalt in einem versperrten Raum

Bei einem Besuch in der PI Bad Ischl stellte die Kommission fest, dass einer Person angeboten wurde, sich zwischen zwei Vernehmungen in einem Verwahrungsraum auszuruhen. In dieser Zeit wurde der Verwahrungsraum versperrt.

Freiwilligkeit oder Haft?

Der NPM hält „freiwillige“ Aufenthalte in versperrten Verwahrungsräumen für problematisch. Gerade im Zuge von Amtshandlungen gegen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren beschuldigte Personen könnte es mitunter fraglich sein, inwieweit eine freie Willensentscheidung noch vorliegt bzw. eventuell die Zustimmung mangels Handlungsalternativen unter psychischem Druck erfolgt. Die Abgrenzung zur Haft und damit zur hoheitlichen Freiheitsentziehung ist schwierig, zumal die betroffene Person – wie aufgezeigt – kaum Handlungsalternativen haben dürfte. Im Zweifel muss daher eher von einer Haft ausgegangen werden, wenn sich eine Person auf einer Polizeidienststelle in einem versperrten Anhalteraum befindet. Ist dies der Fall und liegen keine Haftgründe vor (bzw. werden die verfassungsgesetzlich garantierten Mindestrechte nicht gewährt), erweist sich eine solche Anhaltung als rechtswidrig.

Im konkreten Fall ergaben die Erhebungen des BMI, dass der Angehaltene nach Betätigung der Rufglocke jederzeit den Anhalteraum bzw. die PI verlassen hätte können. Daher sei eine Abgrenzung zur Haft und damit zur hoheitlichen Freiheitsentziehung möglich gewesen. Das BMI teilte jedoch die Ansicht, dass freiwillige Aufenthalte in versperrten Verwahrungsräumen als problematisch zu bewerten sind.

- ▶ ***Ein Aufenthalt in einem versperrbaren Haftraum ist nur dann freiwillig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass sich der Betroffene der Freiwilligkeit bewusst ist.***

Einzelfall: VA-BD-I/0190-C/1/2013, BMI-LR1600/0076-III/10/a/2013

2.6.10 Positive Feststellungen

Dokumentation positiver Feststellungen

Zu jedem Besuch in einer PI erstellen die Kommissionen ein umfangreiches Besuchsprotokoll. Regelmäßig werden auch positive Wahrnehmungen gemacht, die in den Abschlussgesprächen der diensthabenden Leiterin bzw. dem diensthabenden Leiter mitgeteilt und im Protokoll festgehalten werden. Auch solche positiven Wahrnehmungen berichtet der NPM dem BMI regelmäßig.

Diese positiven Wahrnehmungen können unterschiedliche Bereiche betreffen wie etwa die bauliche Ausstattung, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit oder der Hafträume, die personelle Ausstattung, das Arbeitsklima auf der

jeweiligen Dienststelle, die Dokumentation der Festnahmen, der professionelle Umgang mit psychisch kranken Personen, flexibles Vorgehen bei der Versorgung Festgenommener (Verpflegung) oder das Engagement bei der Bearbeitung und Prävention von Gewalt im familiären Bereich.

Auch Lob über die konsensuale Lösung von Problemen vor Ort, die von der Bevölkerung an die Dienststelle herangetragen wurden, hat der NPM dem BMI bereits zur Kenntnis gebracht.

Einzelfälle: BD-VA-I/0643-C/1/2013, BMI-LR1600/0055-III/10/2014 (PI Bad Schillerbach); BD-VA-I/0064-C/1/2014, BMI-LR1600/0079-III/10/2014 (PI Wals); BD-VA-I/0186-C/1/2014; BMI-LR1600/0083-III/10/2014 (PI Lehmann-gasse); BD-VA-I/0284-C/1/2014 (PI Schmiedgasse), BD-VA-I/0400-C/1/2014, BMI-LR1600/0113-III/10/2014 (PI Hermagor); BD-VA-I/0423-C/1/2014 (PI Berndorf).

2.6.11 Systembedingte Problemfelder – Kasernen

2.6.11.1 Sanitärbereiche in militärischen Hafträumen

Die Kommissionen widmeten sich anlässlich von Kasernenbesuchen gelegentlich der Frage nach den Ausstattungsstandards von militärischen Haft- bzw. Anhalteräumen. So schlugen sie etwa vor, die im Verantwortungsbereich des BMI geltenden Standards auch auf das BMLVS zu übertragen. Insbesondere sollten militärische Haft- bzw. Anhalteräume mit integrierten Sanitärbereichen (WC, Waschgelegenheit und Dusche) ausgestattet werden.

Sanitärbereich in
Hafträumen

Verbindliche (internationale) Standards über ein solches „Upgrade“ militärischer Haft- bzw. Anhalteräume existieren nicht. Aus budgetären Gründen wäre die flächendeckende Neugestaltung der Sanitärbereiche auch nicht möglich. Der NPM hält aber eine Ungleichbehandlung von Soldatinnen bzw. Soldaten und sonstigen in militärischem Gewahrsam befindlichen Personen gegenüber in Polizeianhaltung befindlichen Personen für nicht argumentierbar.

Auf dieser Basis nahm der NPM eine Abklärung mit dem BMLVS in Angriff. Als Ergebnis sicherte das BMLVS zu, dass im Zuge der Planung größerer Umbauten bzw. Neubauten von Kasernen Überlegungen, militärische Haft- bzw. Anhalteräume mit integrierten Sanitärbereichen auszustatten, miteinfließen werden.

Berücksichtigung bei
Um- und Neubauten

- ▶ ***Militärische Anhalteräume sollen nach Möglichkeit künftig mit getrennten Sanitärbereichen ausgestattet sein.***

Einzelfall: VA-BD-LV/0047-C/1/2014, S91154/42-PMVD/2014

2.6.12 Positive Feststellungen

Auch wenn die Besuche der Kasernen nur einen sehr kleinen Teil der Arbeit des NPM ausmachen, soll nicht unerwähnt bleiben, dass das BMLVS und die

jeweiligen Kommandanten bzw. Bediensteten vor Ort den Kommissionen offen gegenüberstehen und das Mandat, das für Orte der Anhaltung im militärischen Bereich erst seit 1. Juli 2012 besteht, nicht in Frage stellen.

2.7 Zwangsakte

2.7.1 Einleitung

Im Berichtsjahr 2014 beobachteten die Kommissionen 69 Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Darunter fielen insbesondere Abschiebungen und Rückführungen, Demonstrationen, Fußballspiele, Razzien sowie Großveranstaltungen.

Wie schon in den Jahren davor gab es aus Sicht des NPM keine bzw. kaum Beanstandungen bei Polizeieinsätzen anlässlich von Fußballspielen und Razzien. Hingegen kritisierte der NPM in mehreren Fällen den Ablauf von Abschiebungen (Verbringung in Drittstaaten) bzw. Rückführungen (Verbringung in EU-Staaten aufgrund der Dublin-VO) und die Durchführung von Kontaktgesprächen im Vorfeld dieser Amtshandlungen.

Bei Demonstrationen zeigte sich ein differenziertes Bild. Während sich die Exekutive bei kleineren Demonstrationen sehr vorbildlich verhielt, war der Polizeieinsatz bei den Gegendemonstrationen und der damit verbundenen Ausschreitungen des „Schwarzen Blocks“ im Zuge der Veranstaltung des Wiener Akademikerballs verbesserungswürdig. Das BMI zeigte in diesem Zusammenhang Verständnis für die Kritik des NPM und sagte Verbesserungen zu.

2.7.2 Systembedingte Problemfelder

2.7.2.1 Abschiebungen und Rückführungen

In Tirol kritisierte die Kommission die Tätigkeit eines zum Kontaktgespräch beigezogenen Übersetzers. Dieser war kein ausgebildeter Dolmetscher, sondern ein Sprachkundiger mit medizinischen Kenntnissen. Zudem führte er das Gespräch zum Teil selbst und ergänzte selbständig Inhalte, die er für sinnvoll hielt. Eine Übersetzung muss stets objektiv die Inhalte wiedergeben, weshalb ein persönliches Einbringen des Dolmetschers in das Gespräch oder sogar eine eigene Gesprächsführung fehl am Platz sind. Das BMI sagte zu, künftig die Dienste dieser sprachkundigen Person nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen objektiv bleiben

Ein weiterer Kritikpunkt betraf den Umstand, dass bei ärztlichen Begutachtungen keine Anamnese erhoben wurde. Das BMI versprach in diesem Fall, notwendige Sensibilisierungsmaßnahmen aller im PAZ Innsbruck eingesetzten Amts- und Vertragsärztinnen bzw. Amts- und Vertragsärzte zu treffen.

Mehrmals beanstandete der NPM, dass in Fällen von Hungerstreik keine Psychiaterinnen bzw. Psychiater beigezogen wurden. Diesbezüglich betonte das BMI, dass die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt selbst entscheiden müsse, ob eine Notwendigkeit bestehe, eine Psychiaterin bzw. einen Psychiater beizuziehen. Der NPM wies das BMI in diesem Zusammenhang auf die sehr sensible Problematik des Hungerstreiks hin.

Psychiatrische Begutachtung bei Hungerstreik

Zwangsakte

Problematisch erachtete der NPM auch die fehlende Anamnese bei Flugangst sowie die Nichtaufklärung über mögliche Nebenwirkungen eines Medikaments gegen Flugangst. Das Medikament wurde letztlich aber nicht verabreicht.

Versorgung chronisch
Kranker

Die gesundheitliche Versorgung chronisch kranker Menschen sollten die Behörden bei Abschiebungen und Rückführungen immer ausreichend mitbedenken. Der Anregung einer Kommission folgend hinterfragte der NPM, inwieweit eine Vorsorge bei diesen Amtshandlungen auch grenzüberschreitend mitbedacht wird.

Das BMI wies darauf hin, dass bei Überstellungen in einen anderen Mitgliedsstaat gemäß der Dublin III-VO medizinische Bedürfnisse dem Zielland bekannt zu geben seien. Nach Einwilligung der bzw. des Betroffenen werde dem Zielstaat ein Datenblatt samt medizinischen Befunden übermittelt. Bei schwerwiegenden Krankheiten werde auch die individuelle Betreuung abgeklärt. Bestehen bei Abschiebungen in einen Drittstaat Rücknahmeübereinkommen, sei ein solcher Datenaustausch ebenso möglich, auch könnten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte eingeschaltet werden.

Bei Abschiebungen in Drittstaaten, mit denen kein Übereinkommen besteht, ist eine solche Vorgangsweise rechtlich nicht vorgesehen, die Zuständigkeit österreichischer Behörden endet somit „an der Grenze“. Für den Austausch von sensiblen Gesundheitsdaten und die Einflussnahme auf die Gesundheitsversorgung im Zielland fehlt es an einer Rechtsgrundlage und der Möglichkeit, in einem fremden Staat hoheitlich zu handeln. Zu bedenken ist auch, dass etwa drogenabhängige Personen, die in Österreich eine Substitutionsbehandlung erhalten haben, nicht ohne weiteres mit diesen Medikamenten in ein anderes Land einreisen dürfen, strafgesetzliche Bestimmungen könnten zum Tragen kommen. Im Sinne der Judikatur des EGMR ist aber vor allem im Hinblick auf Art. 3 EMRK in den vorgeschalteten Verfahren stets zu prüfen, ob die Möglichkeit der Behandlung im Zielland besteht und somit eine aufenthaltsbeendende Maßnahme überhaupt zulässig ist.

Bei einer Abschiebung rügte die Kommission den unkoordinierten Ablauf bei der Ankunft einer Familie in der Familienunterkunft Zinnergasse in Wien. In dieser Einrichtung wird nicht Schubhaft, sondern das so genannte gelindere Mittel vollzogen. Die Familie wurde zunächst mit einer anderen Familie verwechselt. Zudem war unklar, ob bzw. welche Dolmetscherin bzw. welcher Dolmetscher kommen würde und wer für die Zurverfügungstellung von Babyahrung verantwortlich war. Das BMI versprach, den Fall aufzuarbeiten und die Bediensteten zu sensibilisieren.

Gute Verständigung ist
sehr wichtig

Bei einer weiteren Abschiebung in Sbg führte die unterbliebene Beziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers zu großer Unsicherheit der abzuschiebenden Personen. Der Albanerin wurden Schriftstücke in deutscher Sprache vorgelegt, die sie mangels ausreichender Deutschkenntnisse nicht

verstehen konnte. Zudem konnte die Betroffene Anweisungen aus denselben Gründen nicht sofort Folge leisten, was seitens der Bediensteten als unkooperatives Verhalten ausgelegt wurde. Die Frau war durch die mangelnde Verständigungsmöglichkeit offenbar in hohem Maße verunsichert. Das BMI bezeichnete die Nichtbeziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers als Missverständnis.

Die Kommission für NÖ und Bgld kritisierte, dass bei der gleichzeitigen Abschiebung von drei Familien mit Kindern zu wenige Beamtinnen bzw. Beamte im Einsatz waren. Drei Abschiebungen mit Kindern, wovon zumindest eine wegen massiven Widerstands sehr problematisch war, hätten nicht zur selben Zeit mit dieser Anzahl von Beamtinnen und Beamten stattfinden dürfen. Trotz des bestehenden Spannungsfeldes zwischen Vorbereitung der Betroffenen und deren Recht auf persönliche Freiheit müssen die Abzuschiebenden auch psychologisch auf eine Abschiebung ausreichend vorbereitet werden. Das BMI schloss sich der Auffassung des NPM an. Das Ressort betonte in diesem Fall, dass die Beiziehung von mehr weiblichen Beamtinnen oder Schubhaftbetreuerinnen förderlich gewesen wäre.

Unzureichende
Vorbereitung und zu
wenig Betreuung

Mehrmals rügte der NPM nach Beobachtungen der Kommissionen in Wien, dass bei Abschiebungen bzw. Rückführungen die Trennung von Familien in Kauf genommen wurde. So war in einem Fall der Ehemann untergetaucht, während die Einsatzkräfte versuchten, die Ehefrau mit ihren Kindern nach Polen rückzuführen. Die Rückführung wurde zwar abgebrochen, der NPM beanstandete aber die geplante Vorgangsweise der Behörde, da auf Art. 8 EMRK nicht ausreichend Rücksicht genommen wurde. Dass die Rückführung abgebrochen und verschoben wurde, begrüßte der NPM. Das Wohl der Kinder und die Auswirkungen auf das Familienleben sind auch bei tatsächlicher Durchführung der Abschiebung oder Rückführung stets zu beachten. Im Sinne des Art. 8 EMRK ist jedoch im Zweifelsfall dem Schutz der Kinder und des Familienlebens Vorrang vor dem Interesse des Staates an einer Außerlanderschaffung einer Familie zu geben. Dem BMI ist aber insofern nicht entgegenzutreten, als jede Rückführung oder Abschiebung letztlich einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Trennung von Familien

Auch die Gesprächsführung der Bediensteten mit einer alleinstehenden Frau und ihren Kindern gab Anlass zu Kritik. So betonte der NPM, dass bestimmte – möglicherweise sachlich gemeinte – „Informationen“, beispielsweise dass bei Widerstand gegen die Abschiebung mit einer Anzeige und einem Gerichtsverfahren zu rechnen sei, in der schwierigen Situation einer Abschiebung von den Betroffenen als bedrohlich und einschüchternd empfunden werden können. Selbst wenn diese Informationen grundsätzlich zutreffend sind, wäre es aus Sicht des NPM besser, diese in solch heiklen Situationen zu vermeiden.

Einfühlungsvermögen
bei Gesprächen

- ▶ **Bei Abschiebungen bzw. Rückführungen sollen Trennungen von Familien vermieden werden.**
- ▶ **Bei Familienabschiebungen mit Kindern ist die Beiziehung zusätzlicher weiblicher Beamtinnen hilfreich.**
- ▶ **Eine psychiatrische Begutachtung und/oder psychologische Vorbereitung kann schwierigen Situationen vorbeugen.**
- ▶ **Bei Flugangst ist eine ärztliche Begutachtung – auch der verschriebenen Medikamente – vorzunehmen.**
- ▶ **Bei chronisch kranken Menschen sind die Behörden des Ziellandes bei bestehender Rechtsgrundlage über die medizinischen Bedürfnisse zu informieren.**
- ▶ **Babynahrung muss immer in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.**
- ▶ **Gute Gesprächsführungen unter Bedachtnahme auf die Situation sind zu standardisieren.**
- ▶ **Bei Abschiebungen bzw. Rückführungen sind professionelle Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.**

Einzelfälle: VA-BD-I/0707-C/1/2013, BMI-LR1600/0028-III/10/2014; VA-BD-I/0538-C/1/2013, BMI-LR1600/0020-III/10/2014; VA-BD-I/0636-C/1/2013, BMI-LR1600/0015-III/10/2014; VA-BD-I/0373-C/1/2014, BMI-LR1600/0088-III/10/2014; VA-BD-I/0014-C/1/2014, BMI-LR1600/0030-III/10/2014; VA-BD-I/0146-C/1/2013, VA-BD-I/0188-C/1/2013; VA-BD-I/0259-C/1/2013, BMI-LR1600/0056-III/10/2014; VA-BD-I/0289-C/1/2014, VA-BD-I/0290-C/1/2014, BMI-LR1600/0050-III/10/2014; VA-BD-I/0286-C/1/2014, BMI-LR1600/0087-III/10/2014;

2.7.2.2 Rollenkonflikte des Vereins Menschenrechte Österreich

Der ehemalige Menschenrechtsbeirat beim BMI regte in einer seiner letzten Empfehlungen (Juni 2012) an, dass der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) nicht als alleiniger Auftragnehmer in der Funktion des Menschenrechtsbeobachters betraut werden möge. Zudem sollten Rollenkonflikte des VMÖ als Menschenrechtsbeobachter, Dolmetscher und Rückkehrberater vermieden werden.

Menschenrechts-
beobachter

In weiterer Folge leitete der NPM Anfang 2013 ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Dabei ging es um die Frage, ob das BMI künftig auch andere Organisationen als Menschenrechtsbeobachter beauftragen wird. Das BMI teilte mit, dass es den Vorschlag des ehemaligen Menschenrechtsbeirats beim BMI aufgegriffen habe. Demnach würden bereits mit anderen NGOs Gespräche über die Tätigkeit als künftige Menschenrechtsbeobachter geführt. Das BMI erklärte seine Absicht, nach dem Rotationsprinzip verschiedene NGOs als Menschenrechtsbeobachter einzusetzen. Ende 2014 lag diesbezüglich noch keine Entscheidung vor.

Zudem kritisierte der NPM in vielen Fällen die Tätigkeit des VMÖ in seiner dolmetschenden Funktion. Dabei ging es einerseits um die Qualität der Dolmetscherleistungen, als auch um die Gefahr von Rollenkonflikten bei gleichzeitiger Funktion als Dolmetscher und Rückkehrberater. So beobachteten die Kommissionen etwa, dass Bedienstete des VMÖ versucht hätten, Abzuschiebende im Zuge des Kontaktgesprächs davon zu „überzeugen“, sich kooperativ gegenüber den Polizeibediensteten zu zeigen und mögliche Widerstände gegen eine Abschiebung aufzugeben.

Rollenkonflikte des VMÖ

Der NPM vertritt – ebenso wie bereits der ehemalige Menschenrechtsbeirat beim BMI – die Auffassung, dass die Bündelung verschiedener Funktionen in einer Person unweigerlich zu Rollenkonflikten führt, weil die dahinter stehenden Interessen bzw. Ziele in der jeweils ausgeübten Funktion unterschiedlich sind. Während die (Sozial-)Betreuung in der Rückkehr- bzw. Schubhaftberatung typischerweise von einem Vertrauensverhältnis zur betreuten Person geprägt ist, zeichnet sich eine professionelle Dolmetschertätigkeit durch eine streng objektive und gleichsam außerhalb der Interessen der sonst beteiligten Personen stehende Position aus.

Das BMI bestätigte, dass es eine strikte Trennung zwischen der Rolle des Menschenrechtsbeobachters und der Rückkehrvorbereitung für wichtig erachte. Hinsichtlich einer allfälligen Doppelrolle von Rückkehrberatung und Dolmetschertätigkeit vertrat das BMI jedoch die Meinung, dass bei Rückkehrberatungen oftmals ein Vertrauensverhältnis begründet werde, das sich bei Übersetzungen positiv auswirken könne. Aus diesem Grund greife das BMI bei Kontaktgesprächen gerne auf sprachkundige Bedienstete der mit der Rückkehrvorbereitung beauftragten Organisationen zurück.

Der NPM bestreitet keineswegs die positiven Aspekte, wenn eine Rückkehrberaterin bzw. ein Rückkehrberater die Muttersprache der abzuschiebenden Person spricht. Unbeschadet dessen kann jedoch eine sprachkundige Rückkehrberaterin bzw. ein sprechkundiger Rückkehrberater eine professionelle Dolmetscherin bzw. einen professionellen Dolmetscher nicht ersetzen.

Noch offen ist, ob sich überhaupt andere NGOs für das Projekt interessieren und gegebenenfalls welche NGOs als künftige Menschenrechtsbeobachter in Frage kommen.

- ▶ ***Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rückkehrberatung können professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht ersetzen.***
- ▶ ***Rückkehrberatung und Dolmetschertätigkeit sind von unterschiedlichen Personen auszuüben.***

Einzelfälle: VA-BD-I/0430-C/1/2012, VA-BD-I/0542-C/1/2012, VA-BD-I/0470-C/1/2012, VA-BD-I/0479-C/1/2012, VA-BD-I/0455-C/1/2012, BMI-LR1600/0053-III/10/2014; VA-BD-I/0205-C/1/2014, VA-BD-I/0206-C/1/2014, BMI-LR1600/0045-III/10/2014; VA-BD-I/0286-C/1/2014, BMI-LR1600/0087-III/10/2014;

2.7.2.3 Verständigung der Kommissionen über Polizeieinsätze – neuer Erlass des BMI

Bereits im PB 2013 bemängelte der NPM, dass die Kommissionen in vielen Fällen über Einsätzen der Polizei sehr spät bzw. gar nicht informiert wurden. Aus diesem Grund kam der NPM mit dem BMI überein, dass jener Erlass, der die Voraussetzungen regelt, ob und wann die Kommissionen über Polizeieinsätze informiert werden („Verständigungserlass“), überarbeitet werden soll.

Arbeitsgruppe des NPM
und BMI

In einer Arbeitsgruppe einigten sich der NPM und das BMI im Frühsommer 2014 über eine Neufassung des sogenannten „Verständigungserlasses“. Dieser regelt zentrale Begriffe wie Schwerpunktaktion, Großveranstaltung und Versammlung neu und stellt insbesondere hinsichtlich der erwarteten Dimension eines Polizeieinsatzes nicht mehr auf eine Festnahmeprognose ab. Es galt eine Balance dahingehend herzustellen, dass die Kommissionen zwar über alle potentiell menschenrechtsrelevanten Einsätze informiert, andererseits aber nicht mit Informationen über Einsätze „überschwemmt“ werden.

Bis dato gab es an der Handhabung der neuen Regelung kaum Kritik der Kommissionen. Selbstverständlich ist aber auch bei bester Absicht aller Beteiligten nicht auszuschließen, dass eine Verständigung über einen Polizeieinsatz in der Praxis nicht oder zu spät erfolgt. So kritisierte eine Kommission etwa, dass ein Kontaktgespräch in der Familienunterkunft Zinnergasse für 16 Uhr angekündigt war. Als die Kommission kurz vor 16 Uhr eintraf, war das Gespräch jedoch bereits beendet.

Einzelfall: VA-BD-I/00048-C/1/2014, BMI-LR1600/0033-III/10/2014

2.7.2.4 Fremdenrechtliche Kontrollen mit GVS-Relevanz

Informationsblätter

Seit Jahren führen Bedienstete der Fremdenpolizei und des BMI fremdenrechtliche Kontrollen durch, die auch Aspekte der Grundversorgung (GVS) umfassen. In Entsprechung einer Empfehlung des ehemaligen Menschenrechtsbeirats beim BMI wurden Informationsblätter in 13 Fremdsprachen übersetzt, die kontrollierten Personen in der jeweils passenden Sprache auszufolgen sind. Diese Maßnahme soll der mit dem Zweck einer Kontrolle einhergehenden Ungewissheit entgegen wirken.

In einem Fall kritisierte die Kommission, dass die Kontrollorgane den Betroffenen die Informationsblätter nicht aushändigten. Das BMI bedauerte diesen Vorfall und versicherte, dass die Informationsblätter grundsätzlich ausgegeben würden.

Eine Kommission kritisierte anlässlich der Begleitung einer fremdenrechtlichen Kontrolle mit GVS-Relevanz, dass ihr die Exekutive – im Gegensatz zu Zeiten des ehemaligen Menschenrechtsbeirats beim BMI – keine Listen mit Namen und Adressen der zu kontrollierenden Personen aushändigte. Die Zur-

verfügungstellung solcher Listen würde aber die Tätigkeit der Kommissionen erheblich erleichtern.

Vertreterinnen und Vertreter des NPM und des BMI erörterten diese Frage im Rahmen eines Round-Table-Gesprächs im Oktober 2013. Im Sommer 2014 gab das BMI bekannt, dass die Behörden mittels Erlasses angewiesen wurden, den Kommissionen künftig diese Listen im Vorfeld einer Kontrolle auszuhändigen.

Kommissionen erhalten Namenslisten

Eine Kommission kritisierte, dass im Zuge einer fremdenrechtlichen Kontrolle mit GVS-Relevanz eine kontrollierte Person minutenlang in Unterwäsche auf dem Gang im Stiegenhaus verbringen musste. Das BMI sagte gegenüber dem NPM eine Sensibilisierung der betroffenen Bediensteten zu.

Im Zusammenhang mit einem weiteren Fall betonte das BMI, dass im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung der Bediensteten auch auf Kontrollen mit GVS-Relevanz eingegangen werde. Das Briefing und Debriefing vor und nach jedem Einsatz würde dazu genützt, auf bisherige Erfahrungen hinzuweisen und neu gemachte Erfahrungen einer Reflexion zuzuführen.

Fortbildungsmaßnahmen

Einzelfälle: VA-BD-I/0418-C/1/2012, BMI-LR1600/0021-BüroMRB/2013; VA-BD-I/0625-C/1/2013, BMI-LR1600/0014-III/10/2014; VA-BD-I/0536-C/1/2013, BMI-LR1600/0132-III/10/2013; VA-BD-I/0150-C/1/2013, BMI-LR1600/0111-III/10/2014

2.7.3 Demonstrationen mit Ausschreitungen des „Schwarzen Blocks“ gegen den Wiener Akademikerball 2014

Wie jedes Jahr beobachteten die Wiener Kommissionen auch im Jahr 2014 den Polizeieinsatz anlässlich von Demonstrationen gegen den Wiener Akademikerball. Dabei handelt es sich zweifellos um einen extrem schwierigen Einsatz. Einer Betrachtung der taktischen Einsatzgrundsätze enthält sich der NPM, positiv zu erwähnen ist aber, dass die LPD Wien durch eine kritische Evaluierung bestrebt war, bestmögliche Erkenntnisse für den Einsatz im Folgejahr zu gewinnen.

Im Zuge ihrer Beobachtungen kritisierten die Kommissionen vor allem die Bildung der Polizeikessel. Durchsagen der Polizei waren akustisch nicht wahrnehmbar, sodass die im Kessel eingeschlossenen Personen nicht wussten, wie sie sich zu verhalten hatten. Ein Mangel an Computern führte dazu, dass Identitätsfeststellungen zum Teil mehr als zwei Stunden dauerten.

In der Akademie der Bildenden Künste am Schillerplatz fand gerade ein Tag der offenen Tür statt, als das Gebäude von der Polizei eingekesselt wurde. Ein Verlassen der Veranstaltung war den Gästen somit nicht mehr möglich, weil es auch in diesem Fall an genügend Ausrüstung fehlte und unklare Informationen erteilt wurden. Die Folge war, dass manche Gäste die Veranstaltung erst nach Mitternacht verlassen konnten.

Mangelnde Information bei Kesselbildung

Der NPM wies das BMI diesbezüglich auf eine Empfehlung des ehemaligen Menschenrechtsbeirats beim BMI hin, in der Richtlinien für eine menschenrechtskonforme Bildung von Polizeikesseln aufgestellt wurden. Das BMI versicherte, den Bediensteten diese Empfehlung für die Durchführung von Polizeikesseln wieder ins Bewusstsein zu rufen.

Einsatz von Pfefferspray Ein weiterer Kritikpunkt des NPM betraf den Einsatz von Pfefferspray, der den Kommissionen zufolge unverhältnismäßig war. Nach Ansicht des BMI war dieser Einsatz in der gegebenen Situation jedoch das gelindeste Mittel. Trotzdem griff das BMI die Anregungen des NPM zum Einsatz von Pfefferspray auf, um die Einsatzkräfte bei ähnlichen Anlässen entsprechend weiter und nachhaltig zu sensibilisieren.

Der NPM rügte zudem, dass es beim Zutritt von Kommissionsmitgliedern zu Einsatzbereichen punktuell zu Schwierigkeiten gekommen war. Die LPD Wien nahm diese Kritik des NPM zum Anlass, die Einsatzkräfte neuerlich über die Erkennbarkeit und Befugnisse der Kommissionsmitglieder zu informieren.

Dialog-Deeskalation-Durchgreifen Im Kontakt mit den Demonstrantinnen und Demonstranten wäre ein stärkerer Einsatz der bei der EURO 2008 so erfolgreich eingesetzten „3-D-Strategie“ (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen) von Vorteil gewesen. Das BMI wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Einsätze der Wiener Polizei selbstverständlich weiterhin vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, des Interessenausgleichs und der „3-D-Philosophie“ getragen seien. Auch bestritt das BMI nicht, dass bei schwierigen Einsätzen Fehler auftreten können. Einzelfälle würden jedoch stets zum Anlass für Verbesserungen genommen.

- ▶ ***Bei der Bildung von Polizeikesseln sind den Einkesselten gut hörbare Informationen zu geben.***
- ▶ ***Die Einkesselung sollte so kurz wie möglich dauern.***
- ▶ ***Identitätsfeststellungen sind so rasch wie möglich abzuwickeln, wofür eine ausreichende Ausstattung mit Computern nötig ist.***
- ▶ ***Die bisher erfolgreich eingesetzte 3-D-Strategie der Polizei (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen) ist beizubehalten und weiterzuentwickeln.***

Einzelfall: VA-BD-I/0213-C/1/2014, BMI-LR1600/0041-III/10/2014;

2.7.4 AGM-Kontrollen im Grenzbereich

Bei den so genannten AGM-Kontrollen handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kontrollen im Grenzgebiet. Die Kommission für Ktn und Stmk beobachtete im Berichtsjahr einige dieser Einsätze. Sie führte ein ausführliches Abschlussgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der LPD Ktn.

Die LPD verwies darauf, dass Einsätze mit Aufgriffen von mehr als zehn Personen häufiger geworden seien. Große Personengruppen würden dann auf die verschiedenen Dienststellen (Villach, Thörl Maglern, PAZ Klagenfurt) auf-

geteilt, wobei Familien zusammenbleiben würden. Bei Aufgriffen in der Stmk soll künftig auch der nächste Ausstieg und die Bearbeitung in Leoben möglich sein. Im PAZ Klagenfurt waren getrennte Räumlichkeiten für die Unterbringung von ca. 15 Personen im Zuge von AGM bereits in der Fertigstellung. Die Verpflegung wurde vertraglich geregelt und wird vom PAZ Klagenfurt bzw. der JA Klagenfurt zur Verfügung gestellt.

Die Kommission kritisierte, dass zum Zeitpunkt des Einsatzes keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher verfügbar waren. Es musste auf sprachkundige Personen aus dem Bekanntenkreis der Beamtinnen und Beamten zurückgegriffen werden. Die Erstbefragung bei traumatisierten Personen ist sowohl für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher als auch für die Beamtinnen und Beamten sehr schwierig. Die Beamtinnen und Beamten berichteten, dass sie verstärkt mit dem Aufgriff von teils sehr jungen, schwer traumatisierten und zum Großteil weiblichen Asylwerbenden aus Somalia und anderen nordafrikanischen Staaten sowie mit syrischen Flüchtlingen aus Kriegsregionen konfrontiert gewesen seien. Mehr Beamtinnen für solche Einvernahmen sollten zur Verfügung stehen.

Ausreichende
Verständigung ist
wichtig

Die Kommission wies auch auf den beobachteten Mangel in der Informationsweitergabe hin und betonte die Wichtigkeit der Information der Angehaltenen über erkennungsdienstliche Maßnahmen und den weiteren Verlauf der Amtshandlung. Die LPD berichtete über eine Änderung des Ablaufes, sodass die Amtshandlungen schneller durchgeführt werden könnten. Es werde nach Eintreffen einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers eine Gesamtbelehrung vor Beginn der erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt, da schriftliches Informationsmaterial oft nicht verstanden werde.

Aufklärung über
Amtshandlung

- ▶ ***Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen zur Verfügung stehen.***
- ▶ ***Die Erstbefragung traumatisierter Personen muss professionell erfolgen.***
- ▶ ***Eine rasche Aufklärung über die Amtshandlung ist unerlässlich.***

Einzelfall: VA-BD-I/0548-C/1/2014

2.7.5 Positive Feststellungen

Die Kommissionen beobachteten viele polizeiliche Amtshandlungen. Wie schon eingangs erwähnt, geben nicht alle Beobachtungen Anlass zu Kritik. Bei fast allen Fußballspielen, Razzien und Veranstaltungen und mehreren Abschiebungen verhielt sich die Polizei höchst professionell. Die Kommissionen gaben die positiven Rückmeldungen den Beamtinnen und Beamten bzw. deren Vorgesetzten in Abschlussgesprächen weiter. Bei manchen Beobachtungen hob die Kommission das Verhalten einiger namentlich genannter Beamtinnen und Beamten besonders positiv hervor. Auch darüber informierte der NPM das BMI.

Viele Polizeieinsätze
korrekt

In einem Fall einer Demonstration in Wien ersuchte die Kommission, die positiven Eindrücke an die LPD Wien speziell zu melden. Diesem Wunsch kam der NPM gerne nach. Grund für dieses Lob war wie in anderen Fällen auch das deeskalierende Verhalten der Polizei unter Anwendung der 3-D-Strategie. Potentielle Störenfriede wurden weggewiesen, die Begleitung der Demonstration durch die Polizei erfolgte in lockerer Formation ohne Schilde und aufgesetzte Helme in einem großzügigen Seitenabstand zum Demonstrationszug. Diese Taktik führte zu einem reibungslosen Ablauf der Demonstration (VA-BD-I/0752-C/1/2014, BMI-LR1600/0110-III/10/2014).

Neuer
Verständigungserlass

Auch die die Besprechungen im Zuge der Arbeitsgruppe über den neuen Verständigungserlass waren geprägt von einer offenen Gesprächskultur und gegenseitigem Vertrauen, mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Tatsache, dass es bis Redaktionsschluss keine wesentliche Kritik an der Informationspolitik des BMI dem NPM gegenüber gab, zeigt, dass das gegenseitige Vertrauen bisher berechtigt war (siehe Pkt. 2.7.2.3).

3 Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundeseinheitliche Leistungsstandards für Alten- und Pflegeheime – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013 S. 48 ff. PB 2014, Band 2. S. 27 ff.
Bundeseinheitliche Ausgestaltung des Rechts auf persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013, S. 137 ff PB 2014, Band 2, S. 75 ff.
Systematische Anstrengungen zur Überprüfung von Bundes- und Landesgesetzen am Maßstab der UN-BRK; Anregung an Bund und Länder.		PB 2014, Band 2, S. 60 ff.
Deinstitutionalisierung (Umsetzung von Art 19 UN-BRK) – Anregung an Bund und Länder.		PB 2014, Band 2, S. 75 ff.
Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tätigkeit von Menschen mit Behinderung in Werkstätten; Erhöhung der Durchlässigkeit zum 1. und 2. Arbeitsmarkt (Umsetzung von Art. 27 UN-BRK)- Anregung an Bund und Länder.		PB 2014, Band 2, S. 78 ff.

Bundesministerium für Familien und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundesweit einheitliche Mindeststandards in Bezug auf sozialpädagogische Wohngemeinschaften – Anregung an Bund und Länder.		PB 2014, Band 2, S. 54 ff.
Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Erwachsene – Anregung an Bund und Länder.		PB 2014, Band 2, S. 60 f.

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Erhöhung des Ausbildungsschlüssels im Sonderfach „Kinder- und Jugendpsychiatrie“, um dem bestehenden Fachärztemangel zu begegnen.	Das BMG steht dieser Anregung positiv gegenüber.	PB 2014, Band 2, S. 48 f.
Erhöhung der Arzneimittelsicherheit (Vermeidung von potenziell unangemessenen Arzneimitteln und Polypharmazie) für geriatrische Patientinnen und Patienten.	Das BMG stellte in Aussicht, Ärztekammer zu sensibilisieren.	PB 2014, Band 2, S. 33 f.
Informationspflicht von Ärztinnen und Ärzten gegenüber Angehörigen anderer Gesundheitsberufe in Alten- und Pflegeheimen, soweit dies für Behandlung, Pflege und Umsetzung des HeimAufG erforderlich ist.	Das BMG sicherte ein Informationsschreiben an die Länder zu. Eine Klarstellung im ÄrzteG wird nicht ausgeschlossen.	PB 2014, Band 2, S. 33 f.
HeimAufG – Ausdehnung des Anwendungsbereichs, um gleichen Rechtsschutz gegen altersuntypische Freiheitsbeschränkungen für Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Minderjährigen in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu gewährleisten.		PB 2014, Band 2, S. 73 f.
Zentrales Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen (Umsetzung der Empfehlung des CPT).	BMG und GÖG führten Gespräche.	PB 2014, Band 2, S. 42 f.

Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verbot der Verwendung von Netzbetten in psychiatrischen Einrichtungen und Pflegeheimen per Erlass oder Gesetz bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass medikamentöse oder mechanische Freiheitsbeschränkungen nicht häufiger eingesetzt werden.	Das BMG hat mit Erlass festgehalten, dass die Verwendung von Netzbetten unzulässig ist, und in Hinblick auf nötige Begleitmaßnahmen eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2015 gesetzt.	PB 2013, S. 56 f. PB 2014, Band 2, S. 45 f.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AGM	Ausgleichsmaßnahmen
AHZ	Anhaltezentrum
APT	Vereinigung zur Verhinderung von Folter
ArbeitszeitG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BKH	Bezirkskrankenhaus
BKJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	... für Bildung und Frauen
BMeiA	... für Europa, Integration und Äußeres
BMFJ	... für Familien und Jugend
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BPD	Bundespolizeidirektion
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
DGKP	diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
EG	Europäische Gemeinschaft

Abkürzungsverzeichnis

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FSW	Fonds Soziales Wien
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH.
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GVS	Grundversorgung
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
iZM	in Zusammenarbeit mit
JA	Justizanstalt
KAV	Krankenanstaltenverbund
KindRÄG	Kinderschaftsrechts-Änderungsgesetz
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn	Kärnten
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
NQZ	Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich

OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
StVG	Strafvollzugsgesetz
TILAK	Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH.
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UbG	Unterbringungsgesetz
UMF	unbegleitet minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
WG	Wohngemeinschaft
WHO	Weltgesundheitsorganisation
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
 1015 Wien, Singerstraße 17
 Tel. +43 (0)1 51505-0
 <http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im März 2015

